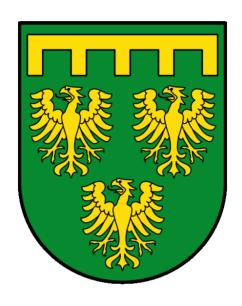
GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



51. FNP-Änderung "Gewerbepark VII"

Entwurfsbegründung

Stand: Februar 2020

1	Plar	nungsv	rorgaben	1	
	1.1	Anlas	s und Ziel der Planung	1	
	1.2	Notwe	endigkeit der Planung	1	
	1.3	Lage	und Abgrenzung	3	
	1.4	Planu	ngsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung	3	
	1.5	Fläche	endarstellung der Flächennutzungsplanänderung	5	
2	Erso	chließu	ıngskonzept	6	
	2.1	Verke	hrserschließung	6	
	2.2	Ver- u	nd Entsorgung	6	
3	Stöi	rfallbet	riebe	7	
4	Son	stige E	Einflüsse auf das Plangebiet	8	
	4.1	Altabla	agerungen und Altlasten	8	
	4.2	Kultur	- und sonstige Sachgüter	8	
	Natu	ır und l	_andschaft	8	
	Arte	nschut	Z	9	
	4.3	Boder	n 9		
	4.4	Erdbe	benzone	9	
	4.5	Grund	lwasser	10	
5	lmm	nission	sschutz	11	
6	Umv	weltbei	richt	12	
	Einleitung				
		6.1.1			
		6.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	14	

		S.1.2.1 Regionalplan	16
		6.1.2.2 Flächennutzungsplan	17
		6.1.2.3 Bestehendes Planungsrecht	18
		6.1.2.4 Landschaftsplan	18
		6.1.2.5 Schutzgebiete	19
	6.1.3	Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	20
		3.1.3.1 Tiere	20
		3.1.3.2 Pflanzen	33
		3.1.3.3 Fläche	34
		3.1.3.4 Boden	35
		3.1.3.5 Wasser	37
		3.1.3.6 Luft	40
		3.1.3.7 Klima	42
		S.1.3.8 Wirkungsgefüge	43
		5.1.3.9 Landschaftsbild	45
		3.1.3.10 Biologische Vielfalt	45
		5.1.3.11 Mensch	46
		S.1.3.12 Kultur- und Sachgüter	48
6.2	Entwic	lungsprognosen	49
	6.2.1	Bau und Vorhandensein des Vorhabens	49
	6.2.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	52
	6.2.3	Art und Menge an Emissionen	53
	6.2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	53
	6.2.5	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	54
	6.2.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Jmweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	55
	6.2.7	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	55

		6.2.8	Eingesetzte Stoffe und Techniken	56
	6.3	Verme	eidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	56
		6.3.1	Tiere	56
		6.3.2	Pflanzen	57
		6.3.3	Fläche	57
		6.3.4	Boden	57
		6.3.5	Wasser	58
		6.3.6	Klima und Luft	58
		6.3.7	Landschaftsbild	58
		6.3.8	Biologische Vielfalt	59
		6.3.9	Mensch	59
		6.3.10	Kultur- und Sachgüter	59
	6.4	Ander	weitige Planungsmöglichkeiten	59
	6.5	Erheb	liche nachteilige Auswirkungen	60
	6.6	Zusätz	zliche Angaben	60
		6.6.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	60
		6.6.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen	60
		6.6.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	61
7	Beri	ücksicl	ntigung des Umweltberichtes in der Begründung	63
8	Refe	erenzlis	ste der herangezogenen Quellen	64

1 Planungsvorgaben

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Rommerskirchen erfährt seit Jahren eine stetig steigende Nachfrage für Gewerbebauland. Durch die räumlich günstige Lage im Umfeld der zwei Großstädte Köln und Düsseldorf, sowie die gute Verkehrsanbindung über die Bundesstraßen B 59 und B 477 ist Rommerskirchen ein attraktiver Standort für Gewerbetreibende. Um der wachsenden Nachfrage nach Gewerbebauland nachkommen zu können, möchte die Gemeinde Rommerskirchen neues Gewerbebauland schaffen. Geplant ist die bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebiete im Ortsteil Rommerskirchen zu erweitern. Durch die Bebauungsplänen der benachbarten Gewerbegebiete bzw. des Industriegebiets wurden bereits hohe Lärmkontingente vergeben, die eine weitere Ausweisung eines Industriegebiets, ohne Einschränkung der Bestandsbetriebe, verhindern. Der Bedarf der Gewerbetreibenden richtet sich zudem primär nach Gewerbegrundstücken im Sinne des § 8 BauNVO, sodass die Ausweisung eines Industriegebiets gemäß § 9 BauNVO nicht bedarfsorientiert wäre. Aus diesem Grund soll ca. die Hälfte des Änderungsbereichs zukünftig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Anschließend an die bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebiete ist zudem die Einrichtung eines Dorf- und Festplatzes geplant. Aktuell finden Feste und Veranstaltung auf dem bisherigen Festplatz im Ortskern statt. Dies führte in den letzten Jahren vermehrt zu Konflikten mit den Anliegern. Besonders die wachsende Lärmproblematik macht die Verlagerung des Dorfund Festplatzes unumgänglich. Der neue Standort ist hinsichtlich des Immissionsschutzes wesentlich konfliktarmer als der bisherige, trotzdem ist er Teil der Ortslage Rommerskirchen und somit für Besucher und Teilnehmer von Festen und Veranstaltungen gut zu erreichen. Alternativen mit ähnlicher Standortmerkmalen stehen nicht zur Verfügung. Hier ist daher die Ausnahmeregelung gemäß des Zieles RPD 3.3.1-1 und im Sinne des § 8 BauNVO "Zulassung von Anlagen für kulturelle Zwecke" anzuwenden. Der Dorf- und Festplatz soll im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbindung Festplatz dargestellt werden.

Die im benachbarten Bebauungsplan RO 44 "Gewerbepark V" ansässigen Betriebe erfahren durch die Ausweisung des Dorf- und Festplatzes keine Einschränkungen. Im weiteren Bauleitplanverfahren des Gewerbepark VII werden Seveso-Betriebe ausgeschlossen, um Konflikte mit dem Dorf- und Festplatz sowie der geplanten Ortsumgehung B 477 n zu vermeiden.

Zwischen Gewerbegebiet und Dorf- und Festplatz wird eine Teilfläche entstehen, die zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft bestehen bleibt.

Der Änderungsbereich wird langfristig den Abschluss der Ortslage darstellen, und wird deshalb mit einem Grünstreifen als Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft hin versehen. Dieser dient zudem als Ausgleichsfläche. Im Flächennutzungsplan soll dieser Grünstreifen zukünftig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

1.2 Notwendigkeit der Planung

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbepark VII" ist für die zukunftsfähige und erfolgreiche Entwicklung der Gemeinde Rommerskirchen von großer Bedeutung.

Durch die Ausweisung weitere Gewerbeflächen wird die örtliche Wirtschaft unterstützt und Platz für zukunftsorientierte Betriebe und Unternehmen geschaffen. Dies ist besonders in Zeiten des Strukturwandels von tragender Bedeutung. Durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bis spätestens 2038 wird die Wirtschaft im gesamten Rheinischen Revier und auch in Rommerskirchen drastisch verändert. Die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rommerskirchen ist daher nicht nur für die Gemeinde Rommerskirchen, sondern für einen erfolgreichen Strukturwandel im gesamten Rheinischen Revier von Bedeutung.

Die bereits bestehenden Gewerbeparks bilden den einzigen in der Gemeinde Rommerskirchen bestehende GIB. Eine Ausweisung eines Gewerbeparks an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist somit nicht möglich.

Die Ausweisung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dorf- und Festplatz ist notwendig, um die Einhaltung der steigenden Schutzansprüche durch Lärmimmissionen zu gewährleisten, ohne dass traditionelle Brauchtumsfeste aufgegeben werden müssen. Besonders im ländlichen Raum ist das Vereins- und Brauchtumswesen prägend für die Dorfgemeinschaft und genießt einen hohen Stellwert bei den Bürgerinnen und Bürgern. Der Standort im Plangebiet "Gewerbepark VII" für die geplante Nutzung besonders gut geeignet, da er noch innerhalb der Ortslage liegt und somit für die Bürgerinnen und Bürger gut erreichbar ist und trotzdem durch das benachbarte Gewerbegebiet von der Wohnbebauung entfernt und abgeschirmt ist. Ein alternativer Standort mit ähnlichen Standortkriterien ist auf absehbare Zeit nicht verfügbar.

Der Notwendigkeit der Planung steht der Grundsatz des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entgegen (vgl. § 1a (2) BauGB). Im Plangebiet werden laut Digitaler Bodenfunktionsbewertungskarte die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)), Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b BBodSchG), Abbau-, Ausgleichs-, und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandelungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c BBodSchG) sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des BBodSchG in einem besonderen Maße erfüllt. Bei den Bodenwertzahlen, die als Verhältniszahlen von 1 bis 100 Auskunft geben über den Grad der Ertragsfähigkeit (1 = geringste Ertragsfähigkeit, 100 = größte Ertragsfähigkeit), erzielen diese Böden im Plangebiet 82 Punkte, die Ackerzahl liegt sogar bei 92 Punkten. Laut Digitaler Bodenbelastungskarte werden sämtliche Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) eingehalten. In der Karte der Bewertung der Bodenfunktionen wird dieser Boden in der höchsten Kategorie Boden mit sehr hohem Leistungsvermögen geführt. Auch der Geologische Dienst NRW stuft diesen Boden in die höchste Schutzwürdigkeitsklasse (besonders schutzwürdig) ein. Damit erfüllt der Boden im Plangebiet die Nutzungsfunktionen als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im hohem Maße (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Solche fruchtbaren und nahezu unbelasteten Böden sollten für nachfolgende Generationen u.a. als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft erhalten bleiben.

Diese besondere Bedeutung der hochwertigen und schützenswerten Böden im Plangebiet ist der Gemeinde Rommerskirchen bekannt und bewusst. Als von der Landwirtschaft geprägte Gemeinde ist es im Interesse der Gemeinde Rommerskirchen die ertragreichen Börden zu erhalten. Die Bodenwertzahl der Ackerflächen liegt im gesamten Gemeindegebiet fast durchgehend zwischen 75 und 85. Eine Erweiterung der GIB oder ASB in der Gemeinde Rommerskirchen ist auf Grund des überwiegend durch Landwirtschaft genutzten hochwertigen Böden faktisch nicht ohne Verlust hochwertiger Böden umsetzbar. Gleichzeitig werden im Zuge von

Ausgleichsmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen ökologisch aufgewertet oder zu öffentlichen Grünflächen konvertiert. Der Verlust von landwirtschaftlich genutzter Fläche ist somit nicht mit einem grundsätzlichen Verlust der hochwertigen und schutzwürdigen Böden gleichzusetzen. Dies ist auch im Plangebiet zu sehen. Die öffentliche Grünfläche nimmt ca. 35 % gesamten Plangebiets ein. Die Fläche wird nur zu einem sehr geringen Maße versiegelt und stellt grundsätzliche eine ökologische Auswertung der Fläche dar. Durch die Ausweisung des Gewerbegebiets kommt es bei einer GRZ von max. 0,8 zu einer Neuversiegelung von ca. 35 % der Plangebietsfläche. Der durch die Versiegelung entstehende Eingriff wird innerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Es kommt somit nicht zu einem zusätzlichen Verlust an landwirtschaftlicher Fläche für Ausgleichsmaßnahmen.

Die Versiegelung im Plangebiet stellt zwar eine bedeutende Flächeninanspruchnahme dar, ist jedoch im Relation zur Gesamtfläche des Plangebiets ein vergleichsweise geringer Wert, besonders in Hinblick auf die Hohe GRZ eines Gewerbegebiets. Unter Berücksichtigung der hier dargelegten Argumente sieht die Gemeinde Rommerskirchen die Notwendigkeit der Planung als gegeben an. Die Inanspruchnahme von Grund und Boden ist daher unumgänglich.

1.3 Lage und Abgrenzung

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nord-westlich der Ortslage Rommerskirchen unmittelbar angrenzend an die Ortslage.

Der Änderungsbereich wird im Süden durch bestehende Industrie- und Gewerbegebiete begrenzt. Die östliche Abgrenzung ergibt sich durch die bestehende Struktur der Industrie- und Gewerbegebiete. Der Änderungsbereich schließt sich an die Flächen des bestehenden Gewerbepark V an, über den der Änderungsbereich auch erschlossen wird. Der Änderungsbereich wird im Norden durch die geplante Ortsumgehung B 477 n grenzt, die westlich des Änderungsbereichs auf die B 59 stoßen wird. Zudem orientiert sich die Ausdehnung des Änderungsbereich nach Norden hin an der Größe des Gewerbepark V, sodass der Änderungsbereich eine städtebaulich harmonische Erweiterung des Ortslage darstellt. Die westliche Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich ebenfalls aus der Erweiterung der bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete sowie durch die B 59.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt insgesamt circa 4,2 ha. Die Fläche nähert sich einer rechteckigen Grundform mit den Maßen 490 m x 85 m an.

1.4 Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (RPD) weist den nördlichen Teil der Ortslage Rommerskirchen als GIB aus. Die Darstellung des GIB endet vor dem Trassenverlauf der B 477 n. Eine genau Abgrenzung des GIB ist auf Grund der Planunschärfe nicht zu erkennen. Bezieht man jedoch den nord-westlich verlaufenden Feldweg als Referenz hinzu, ist zu erkennen, dass der GIB über den Bestand hinausgeht.



Abb. 1 Ausschnitt Regionalplan



Abb. 2 Ausschnitt FNP vor Änderung

Die Gemeinde Rommerskirchen stellte am 05.03.2019 eine Anpassungsanfrage an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz.

Von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf wurde mit Schreiben vom 08.05.2019 erklärt, dass keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen wird der Geltungsbereiches der 51. FNP-Änderung als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rhein-Kreis-Neuss, Teilabschnitt VI 'Grevenbroich / Rommerskirchen' und ist mit dem Entwicklungsziel 2 'Anreicherung', konkreter 'Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen', belegt.

1.5 Flächendarstellung der Flächennutzungsplanänderung

Die Darstellung der Flächennutzungsplanänderung sieht eine Ausweisung von ca. 21.000 m² Gewerbegebiet vor. Dies entspricht ca. 50 % des Änderungsgebiets. Ein Teil der Gewerbegebietsfläche (ca. 6 %) umfasst Flächen, die aktuell als Wirtschaftswege genutzt werden.

Die landwirtschaftliche Fläche hat eine Größe von ca. 1.700 m² und macht somit ca. 4 % des Änderungsgebiets aus.

Der Bereich der öffentlichen Grünfläche umfasst ca. 14.728 m², was einem Flächenanteil von ca. 35 % entspricht. Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft haben eine Fläche von ca. 4.700 m², was ca. 11 % der Gesamtfläche entspricht.



Abb. 3 Änderungsentwurf FNP

2 Erschließungskonzept

2.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches soll über die bestehenden Straßen des benachbarten Gewerbeparks V, Otto-Lilienthal-Straße, Melli-Besse-Straße und Alexander-Schleicher-Straße erfolgen. Bei der Konzeptionierung des Gewerbepark V wurde bereits die Möglichkeit einer anschließenden Erweiterung berücksichtigt, sodass Erschließungsstraßen auf das zusätzliche Verkehrsaufkommen des Gewerbepark VII ausgelegt sind.

Im Zuge einer Verkehrsuntersuchung wurde durch das Ingenieurbüro SSP Consult, Niederlassung Köln, ein Betrachtung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts B 59n /Grevenbroicher Straße durchgeführt. Sowohl im Bezugsfall als auch im Planfall 2030, der die Ortsumgehung B 477n berücksichtigt, weißt der Knotenpunkt eine ausreichende Leistungsfähigkeit auf (SSP Consult 2020).

Der umliegende Kreisverkehr Grevenbroicher Straße/Rudolf-Diesel-Straße weist im Bezugssowie im Planfall einen sehr guten Verkehrsabfluss auf (SSP Consult 2020)

2.2 Ver- und Entsorgung

Das Kanalnetz der Gemeinde Rommerskirchen wurde am 01.01.1998 vom Erftverband übernommen. Damit wurde auch die 2. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (April 1999) der Gemeinde Rommerskirchen vom Erftverband als Betreiber des Kanalnetzes aufgestellt.

Bei der Konzeptionierung des Gewerbepark V wurde bereits die Möglichkeit einer anschließenden Erweiterung berücksichtigt, sodass die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen in den Erschließungsstraßen Otto-Lilienthal-Straße, Melli-Besse-Straße und Alexander-Schleicher-Straße bereits entsprechend dimensioniert wurden.

Bei Festen und Veranstaltung auf dem Dorf- und Festplatzgelände ist mit einem erhöhten Wasser - und Stromverbrauch, bzw. Abwasseraufkommen zu rechnen.

3 Störfallbetriebe

Im Abstand von 200 m zum geplanten Gewerbegebiet des Plangebiets "Gewerbepark VII" verläuft in Nord-Süd-Richtung die Bundesstraße 59 mit einer Frequentierung deutlich über 10.000 Pkw pro 24 Stunden. In Nord-West-Richtung wird zukünftig die Ortsumgehung der B 477 für die Ortslagen Anstel, Frixheim, Nettesheim, und Butzheim verlaufen. Das Linienbestimmungsverfahren der B 477 n ist bereits abgeschlossen.

Störfallbetriebe müssen, entsprechend ihrer Klasse, Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten im Sinne des § 50 Satz 1 BlmSchG halten. Entsprechend des Leitfadens "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BlmSchG" werden als schutzbedürftig eingestuft:

- a) Baugebiete i. S. d. BauNVO, mit dauerhaftem Aufenthalt von Menschen, wie
 - Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB), Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI) und Kerngebiete (MK), Sondergebiete (SO), sofern der Wohnanteil oder die öffentliche Nutzung überwiegt, wie z.B. Campingplätze, Gebiete für großflächigen Einzelhandel, Messen, Schulen/Hochschulen, Kliniken.
- b) Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt von Menschen oder sensible Einrichtungen, wie
 - Anlagen für soziale, kirchliche, kulturelle, sportliche und gesundheitliche Zwecke, wie z.B. Schulen, Kindergärten, Altenheime, Krankenhäuser
 - Öffentlich genutzte Gebäude und Anlagen mit Publikumsverkehr, z.B. Einkaufszentren, Hotels, Parkanlagen. Hierzu gehören auch Verwaltungsgebäude, wenn diese nicht nur gelegentlich Besucher (z.B. Geschäftspartner) empfangen, die der Obhut der zu besuchenden Person in der Weise zuzuordnen sind, dass sie von dieser Person im Alarmierungsfall hinsichtlich ihres richtigen Verhaltens angehalten werden können.
- c) Wichtige Verkehrswege z.B. Autobahnen Hauptverkehrsstraßen, ICE-Trassen. Was wichtige Verkehrswege sind, hängt letztendlich von der Frequentierung ab.

(Arbeitsgruppe "Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" 2010.)

Die Bewertung, ob ein Verkehrsweg "wichtig" ist, ist immer von den individuellen Gegebenheiten abhängig. Es gilt jedoch, dass Verkehrswege, die von weniger als 10.000 Pkw in 24 Stunden genutzt werden, nicht als wichtige Verkehrswege betrachtet werden (vgl. "Richtlinie 96/82/EG des Rates - Fragen und Antworten" (Ref.Nr. B - 18).

Störfallbetriebe werden daher bereits im Zuge der Änderung der Flächennutzungsplanes für das gesamte Plangebiet ausgeschlossen. Der sich aus der Flächennutzungsplanänderung ableitende Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII" wird in seinen textlichen Festsetzungen Störfallbetriebe ausschließen.

4 Sonstige Einflüsse auf das Plangebiet

4.1 Altablagerungen und Altlasten

Es sind keine Altlasten oder Altablagerungen bekannt.

Aussagen zu Kampfmitteln im Plangebiet können erst im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens getroffen werden.

4.2 Kultur- und sonstige Sachgüter

Bei der Entwicklung der benachbarten Bebauungspläne wurden eine Vielzahl an archäologischen Funden ermittelt. Bei Begehungen, Beobachtungen und Aufsammlungen wurden im südwestlichen Abschnitt (an der Venloer Straße – B 59) konkrete Hinweise auf den Standort eines römischen Landgutes ermittelt.

Weitere Funde und Fundstellen wurden im Zuge von Prospektionen für die älteren Gewerbeparke ermittelt. Dazu gehören jungsteinzeitliche und eisenzeitliche Siedlungen, römische Siedlungen, eine spätantike Befestigung (Burgus) usw..

Eine qualifizierte Prospektion der Fläche des Gewerbegebiets hat im Herbst 2019 stattgefunden. Im Ergebnis traten eisenzeitliche Siedlungsbefunde in geringer Befundintensität zutage. Nach Einschätzung des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind keine weitergehenden archäologischen Maßnahmen erforderlich. Ein Hinweis auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 15, 16 DSchG NRW) ist als ausreichend anzusehen und wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ergänzt.

Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich ist aktuell im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. durch die nach Abschluss der Bauleitplanverfahren möglichen Nutzungen, kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Die aktuell, mit Ausnahme der Feldwege, für Ackerbau genutzte Fläche wird zu ca. 50 % als Gewerbegebiet genutzt werden. Hierdurch ist mit einem hohen Versiegelungsgrad zu rechnen.

Auf der Fläche des Dorf- und Festplatzes (ca. 35 %), der als Grünfläche ausgewiesen wird, ist mit einem geringen Versiegelungsgrad zu rechnen. Zu Festen und Veranstaltung ist mit dem Aufbau von Ständen und Zelten zu rechnen, diese sind jedoch nur temporär. Der Eingriff in Natur und Landschaft fällt hier gering aus.

Für die landwirtschaftliche Fläche (ca. 4 %) ist mit keinem zusätzlichen Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen, da diese bereits aktuell als solche ausgewiesen ist.

Die vorgesehene Ausgleichsfläche hat einen Flächenanteil von ca. 11 %. Sie wird aus Ausgleichsfläche genutzt. Durch die Ausgleichsfläche kommt es zu einem Eingriff in die bestehende Natur und Landschaft, es kommt jedoch zu einer ökologischen und landschaftlichen Aufwertung im Vergleich zum aktuellen Zustand.

Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren erfolgt die Bemessung der ökologischen Wertigkeit im Ist-Zustand und im Planungsfall.

Artenschutz

Ein Vorkommen der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Tierarten sind in der Regel eng an bestimmte Strukturen und Lebensraumqualitäten gebunden.

Durch das Fachbüro IVÖR (Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung) wurde im Januar 2020 ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (Stufe 1) erstellt. Dieser kam zu dem Schluss, dass ein Vorkommen des Feldhamsters sowie der Feldlerche, des Rebhuhns und des Kiebitzes im Plangebiet oder den angrenzenden Ackerflächen nicht ausgeschlossen werden kann (IVÖR 2020).

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird eine Artenschutzprüfung (Stufe 2) durchgeführt.

4.3 Boden

Die Bodenzahlen schwanken zwischen 75 und 85. Es handelt sich somit, wie im ganzen Gemeindegebiet, um hochwertige Böden für die Landwirtschaft.

Das Plangebiet ist nur zu einem minimalen Anteil versiegelt. Der schützende Umgang mit dem vorhanden hochwertigen Boden ist notwendig. Bei Eingriffen in Böden ist eine ausreichende wirksame bodenfunktionsbezogene Kompensation zu empfehlen.

Der Schutz des Mutterbodens und die Kompensation von beeinträchtigten Bodenfunktionen ist im Bebauungsplanverfahren festzusetzen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird in diesem Verfahren beteiligt, um über mögliche Verdachtsmomente zu informieren. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Ordnungsbehörden oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

4.4 Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich im Bereich der Erdbebenzone 2 und der geologischen Unterbodenklasse T. Die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 ist notwendig. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen, Teil 5 Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte und Teil 6 Türme, Masten und Schornsteine.

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen

müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. Entsprechende Hinweise werden daher in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

4.5 Grundwasser

Planungs-/Vorhabensbereich nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1-) von den Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Es wurden folgende Grundwasserleitungen (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwer, 9 B, 8, 7, 6D, 6B, 2-5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einflussbereichs der Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohletagebaus. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingt Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche frühen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

5 Immissionsschutz

Die Immissionsschutzrechtliche Betrachtung des "Gewerbepark VII" erfolgt im Bebauungsplanverfahren. Hier erfolgt eine Gliederung mittels Emissionskontingenten nach DIN 45691.

6 Umweltbericht

Einleitung

Für Bauleitplanverfahren schreibt § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) die Durchführung einer Umweltprüfung vor. Nur in Ausnahmefällen kann von dieser abgesehen werden (vgl. § 13 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 6 sowie § 244 Abs. 2 BauGB). Innerhalb der Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ermittelt. Deren Darstellung und Bewertung erfolgt in einem Umweltbericht, der gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung darstellt. Die regelmäßig zu erarbeitenden Inhalte des Umweltberichts ergeben sich aus BauGB Anlage 1.

Der Prüfungsumfang ist im Einzelfall darüber hinaus davon abhängig, ob ein konkretisierbares Projekt oder Vorhaben Gegenstand oder Anlass des Bauleitplans ist. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht absehbare oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen.

6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

(Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe a BauGB)

a) Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich nord-westlich der Ortslage Rommerskirchen unmittelbar angrenzend an die Ortslage.

Der Änderungsbereich wird im Süden durch bestehende Industrie- und Gewerbegebiete begrenzt. Die östliche Abgrenzung ergibt sich durch die bestehende Struktur der Industrie- und Gewerbegebiete. Der Änderungsbereich schließt sich an die Flächen des bestehenden Gewerbepark V an, über den der Änderungsbereich auch erschlossen wird. Der Änderungsbereich wird im Norden durch die geplante Ortsumgehung B 477 n grenzt, die westlich des Änderungsbereichs auf die B 59 stoßen wird. Zudem orientiert sich die Ausdehnung des Änderungsbereich nach Norden hin an der Größe des Gewerbepark V, sodass der Änderungsbereich eine städtebaulich harmonische Erweiterung des Ortslage darstellt. Die westliche Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich ebenfalls aus der Erweiterung der bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete sowie durch die B 59.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt insgesamt circa 4,2 ha. Die Fläche nähert sich einer rechteckigen Grundform mit den Maßen 490 m x 85 m an. Die Fläche wird, abzüglich der Wirtschaftswege, als landwirtschaftliche Fläche genutzt.

b) Anlass und Ziel der Planung sowie Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Die Gemeinde Rommerskirchen erfährt seit Jahren eine stetig steigende Nachfrage für Gewerbebauland. Durch die räumlich günstige Lage im Umfeld der zwei Großstädte Köln und Düsseldorf, sowie die gute Verkehrsanbindung über die Bundesstraßen B 59 und B 47 ist Rommerskirchen ein attraktiver Standort für Gewerbetreibende.



Abb. 4 Abgrenzung des Plangebiets Quelle: Gemeinde Rommerskirchen

Um der wachsenden Nachfrage nach Gewerbebauland nachkommen zu können, möchte die Gemeinde Rommerskirchen neues Gewerbebauland schaffen.

Geplant ist die bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebiete im Ortsteil Rommerskirchen zu erweitern. Etwa die Hälfte des Änderungsbereichs soll zukünftig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden (ca. 18.600 m²). Die bereits bestehenden Wirtschaftswege werden ebenfalls als Gewerbeflächen dargestellt (ca. 1.600 m²)

Anschließend an die bestehenden Industrie- bzw. Gewerbegebiete ist zudem die Einrichtung eines Dorf- und Festplatzes geplant. Aktuell finden Feste und Veranstaltung auf dem bisherigen Festplatz im Ortskern statt. Dies führte in den letzten Jahren vermehrt zu Konflikten mit den Anliegern. Besonders die wachsende Lärmproblematik macht die Verlagerung des Dorf- und Festplatzes unumgänglich. Der neue Standort ist hinsichtlich des Immissionsschutzes wesentlich konfliktarmer also der bisherige, trotzdem ist er Teil der Ortslage Rommerskirchen und somit für Besucher und Teilnehmer von Festen und Veranstaltungen gut zu erreichen. Alternativen mit ähnlicher Standortmerkmalen stehen nicht zur Verfügung. Hier ist daher die Ausnahmeregelung gemäß des Zieles RPD 3.3.1-1 und im Sinne des § 8 BauNVO "Zulassung von Anlagen für kulturelle Zwecke" anzuwenden. Der Dorf- und Festplatz soll im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbindung Festplatz dargestellt werden (ca. 14.800 m²).

Die im benachbarten Bebauungsplan RO 44 "Gewerbepark V" ansässigen Betriebe erfahren durch die Ausweisung des Dorf- und Festplatzes keine Einschränkungen. Im weiteren Bauleitplanverfahren des Gewerbepark VII werden Seveso-Betriebe ausgeschlossen, um Konflikte mit dem Dorf- und Festplatz sowie der geplanten Ortsumgehung B 477 n zu vermeiden.

Zwischen Gewerbegebiet und Dorf- und Festplatz wird eine Teilfläche entstehen, die zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft bestehen bleibt (ca. 1.800 m²).

Der Änderungsbereich wird langfristig den Abschluss der Ortslage darstellen, und wird deshalb mit einem Grünstreifen als Ortsrandeingrünung zur freien Landschaft hin versehen. Dieser dient zudem als Ausgleichsfläche. Im Flächennutzungsplan soll dieser Grünstreifen zukünftig als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden (ca. 4.700 m²).

6.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

(Anlage 1 Nr. 1 Buchstabe b BauGB)

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter finden diverse Fachgesetze Anwendung. Insbesondere die nachfolgenden Fachgesetze wurden in die Abwägung eingestellt.

Fachgesetz	Umweltschutzziele
	OHIWGIISCHUIZZIGIG
Baugesetzbuch (BauGB)	Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin zu berücksichtigen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierbei insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
	c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
	d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Ab- wässern, f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsver- ordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissions- grenzwerte nicht überschritten werden, i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.
	§ 1a BauGB definiert ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Im Sinne der sogenannten Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Hierbei sind zur Verringerung der zusätzlichen

Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen insbesondere die Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Gemäß § 1a Absatz 3 BauGB sind die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch geeignete Maßnahmen oder Flächen zum Ausgleich zu kompensieren. Sollten Natura-2000-Gebiete durch die Planung beeinträchtigt werden, so sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (vgl. § 1a Absatz 4 BauGB). Sowohl durch Maßnahmen, welche dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Maßnahmen, die den Anpassungen an den Klimawandel dienen, soll den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (vgl. § 1a Abs. 4 BauGB). **Bundesnatur-**Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als schutzgesetz Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künfti-(BNatSchG) gen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Hierbei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. Landesnatur-In §§ 6 bis13 des LNatSchG NRW werden Grundsätze und Ziele der Landschaftsplanung schutzgesetz festgelegt, die das Bundesnaturschutzgesetz ergänzen. Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) Bundesboden-Gemäß § 1 BBodSchG liegt der Zweck des Gesetzes in der nachhaltigen Sicherung oder schutzgesetz Wiederherstellung der Funktion des Bodens. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen (BBodSchG) abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Landeswasser-Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungesetz Nordgen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewäsrhein-Westfalen sern zum Wohl der Allgemeinheit. (LWG NRW) Nach § 44 ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Wasserhaus-Zweck des WHG ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer haltsgesetz als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebens-(WHG) raum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (vgl. § 1 WHG). Gemäß § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, 1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, 2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,

3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen, 4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen, 5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen, 6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen, 7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen. Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen (vgl. § 6 Absatz 2 WHG). **Bundesimmis-**Durch das BlmSchG sollen Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die sionsschutzge-Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen setz geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden (vgl. § 1 Abs. 1 BlmSchG). Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient (BlmSchG) das Gesetz gem. § 1 Abs. 2 BlmSchG auch 1. der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie 2. dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden. Nach dem in § 50 BlmSchG normierten Trennungsgebot sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebs-bereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, ins-besondere öffentlich genutzte Gebiete,

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Umweltschutzziele

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele überprüft. Hierbei steht die Kongruenz oder Divergenz der Planung mit den Vorgaben der Fachplanungen im Vordergrund.

öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und

6.1.2.1 Regionalplan

Fachgesetz

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 28 Dormagen, Grevenbroich, Monheim am Rhein, Rommerskirchen, weist den nördlichen Teil der Ortslage Rommerskirchen als GIB aus. Die Darstellung des GIB endet vor dem Trassenverlauf der B 477 n. Eine genau Abgrenzung des GIB ist auf Grund der Planunschärfe nicht zu erkennen. Bezieht man jedoch den nord-westlich verlaufenden Feldweg als Referenz hinzu, ist zu erkennen, dass der GIB über den Bestand hinausgeht.

Im Rahmen der Planunschärfe kann davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich der 51. Flächennutzungsplanänderung im Regionalplan als GIB dargestellt ist.



Abb. 5 Auszug Regionalplan, Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf

6.1.2.2 Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Rommerskirchen wird der Geltungsbereiches der 51. FNP-Änderung als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rhein-Kreis-Neuss, Teilabschnitt VI 'Grevenbroich / Rommerskirchen' und ist mit dem Entwicklungsziel 2 'Anreicherung', konkreter 'Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen', belegt.

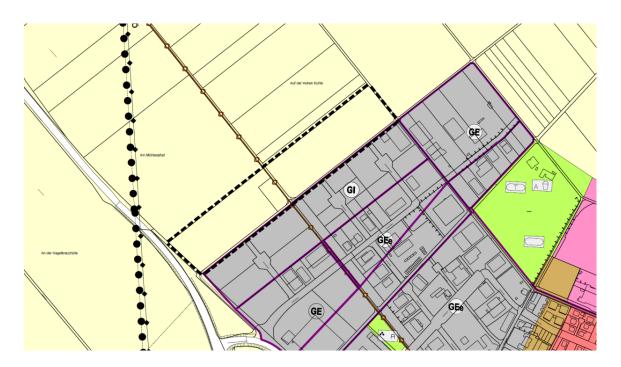


Abbildung 6 Geltungsbereich 51. FNP-Änderung im FNP, Quelle: Gemeinde Rommerskirchen

Die Gemeinde Rommerskirchen stellte am 05.03.2019 eine Anpassungsanfrage an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 (1) Landesplanungsgesetz.

Von Seiten der Bezirksregierung Düsseldorf wurde mit Schreiben vom 08.05.2019 erklärt, dass keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

6.1.2.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes und gehört auch nicht zu einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (unbeplanter Innenbereich). Es befindet sich demnach planungsrechtlich im Außenbereich.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen auf der verfahrensrelevanten Fläche für die oben beschriebenen Planungen zu schaffen, ist daher eine FNP-Änderung notwendig.

6.1.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Rhein-Kreis-Neuss, Teilabschnitt VI 'Grevenbroich / Rommerskirchen' und ist mit dem Entwicklungsziel 2 'Anreicherung', konkreter 'Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen', belegt. Der nicht mehr zum Geltungsbereich zählende östlich an das Plangebiet anschließende Wirtschaftsweg ist im Landschaftsplan mit der Signatur Wegerain versehen.

Da der Wegerain nicht Teil des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ist und ebenfalls nicht von baulichen Maßnahmen betroffen sein wird, liegen keine Anhaltspunkte vor,

die zu der Annahme führen würden, dass der Wegerain von der Planung beeinträchtigt werden könnte.

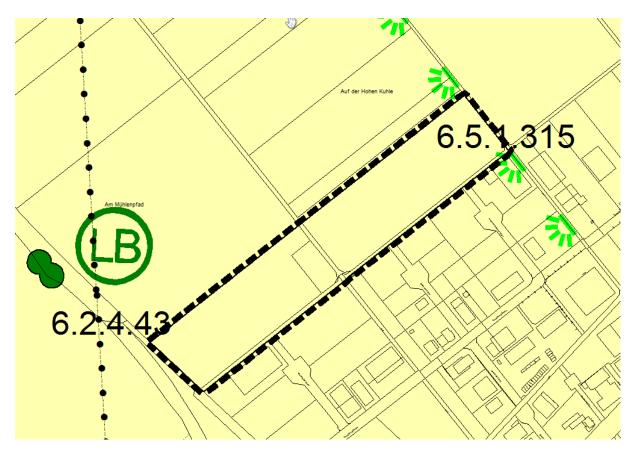


Abb. 7 Auszug aus dem Landschaftsplan Kreis Neuss, Teilabschnitt VI - Grevenbroich/Rommerskir-chen; Quelle: Rhein-Kreis Neuss

6.1.2.5 Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete (§ 10 Abs. 6 BNatSchG), Natura-2000-Gebiete (§ 10 Abs. 8 BNatSchG), Nationalparks (§24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§§ 25 BNatSchG) oder geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sind innerhalb des Plangebiets sowie dessen Umfeld nicht vorhanden und somit durch die Planung nicht betroffen.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

(Anlage 1 Nr. 2 BauGB)

Anlage 1 Nr. 2 BauGB fordert die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden. Dieser Schritt umfasst neben der Bestandsbeschreibung und den Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gegenüber erheblichen Umweltauswirkungen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine zusammenfassende Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.

6.1.3 Basisszenario und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB)

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe a BauGB besteht der Umweltbericht u.a. aus einer Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Empfindlichkeit) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann. Eine entsprechende Bestandsaufnahme und Bewertung erfolgt nachfolgend anhand der Schutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

6.1.3.1 Tiere

Tiere sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Tiere in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung wurde durch das Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR) aus Düsseldorf ein Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (Stufe 1) erstellt.

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz sind im BNatSchG geregelt, das unter anderem europäische Naturschutzrichtlinien, insbesondere die Fauna-Flora-Habitat-Richt-linie (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die Vogelschutzrichtlinie (VSch-RL, RL 2009/ 147/EG), in nationales Recht umsetzt. Mit Inkrafttreten des BNatSchG vom 29.07.2009 am 01.03.2010 sind insbesondere die §§ 44 (Vorschriften für besonders geschützte und be-stimmte andere Tierund Pflanzenarten) und 45 Abs. 7 (Ausnahmen) zu beachten. Grund-lage für das hier vorgelegte Gutachten ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV Artenschutz) des Landes NRW (MKULNV 2016).

Im Rahmen des Fachbeitrags ist zu prüfen, ob im Falle der Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten (Stufe I: Vorprüfung) und ob ggf. weiterführende Untersuchungen oder Betrachtungen (Stufe II: Vertiefende Prüfung) notwendig sind. Der Paragraph führt eine Reihe von Verbotstatbeständen für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen auf (Zugriffsverbote).

Hiernach ist es verboten

- "wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- "wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

- "Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie "wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungs-formen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören" (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Diese Zugriffsverbote werden für die in § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG genannten Eingriffe und Vorhaben nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG modifiziert. Somit gilt für Fachbeitrag zur Artenschutz-Vorprüfung: Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII"

- ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gleiches gilt im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlichen Gründen durchzuführen sind.
- Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fort-pflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht vor. Diese Freistellung gilt auch für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflan-zen.
- Soweit erforderlich, können hierzu auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) eingesetzt werden.
- Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Eingriffe, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1:

Für den Fall, dass ein Vorhaben nach Maßgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichmaßnahmen einen Verbotstatbestand erfüllen kann, ist es nur zulässig, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Zielsetzung dieses Artenschutzregimes ist

- die Sicherung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten,
- der Erhalt aller essenziellen Habitatelemente, die für den dauerhaften Fortbestand einer Art erforderlich sind und
- der Erhalt des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten.

Als Lebensstätten gelten Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten). Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wander-korridore sind grundsätzlich nicht in das Schutzregime einbezogen. Sie sind jedoch relevant, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen und eine Funktionsstörung zur erheblichen Beeinträchtigung der Population führt (MKUNLV 2010).

Insgesamt konzentriert sich der Artenschutz nach § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Aufgrund der Anzahl der

in diese Schutzkategorien fallenden Arten ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind ("planungsrelevante Arten"; MKULNV 2015, LANUV 2018b)1

Methodik und Datengrundlage

Die methodische Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die planungsrelevanten Arten folgt der VV Artenschutz des Landes NRW (MKULNV 2016) und orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystems (FIS) zum Thema "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW). Dabei werden i. d. R. die folgenden Arbeitsschritte durch-geführt:

- Darstellung der relevanten Wirkungen des Vorhabens,
- Ermittlung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten und ihrer Betroffenheit,
- Darstellung der Beeinträchtigungen von Arten (Wirkprognose, Konfliktpotenzial),
- ggf. Darstellung projektbezogener Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte (sowie zur Funktionserhaltung) und
- artbezogene Prüfung der Zugriffsverbote.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Vorprüfung (Stufe I der ASP), d. h. es wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutz-rechtliche Konflikte auftreten können. Kommt es bei der Vorprüfung zu artenschutzrechtlichen Konflikten, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung im Rahmen einer ASP Stufe II erforderlich (MKULNV 2016).

Die Einschätzung zum Vorkommen bzw. zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten erfolgt auf der Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS: Geschützte Arten in NRW unter http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten) zur Verfügung gestellten, nach Messtischblatt-Quadranten sortierten Artenlisten. Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Quadrant 3 des Messtischblatts (MTB) 4906 "Pulheim". Als weitere Quellen dienten das Landschaftsinformationssystem des LANUV NRW @(LINFOS) sowie weitere Infosysteme und Datenbanken (Natur) des LANUV und der Atlas der Brutvögel Nordrhein-Westfalens (GRÜNEBERG et al. 2013). Außerdem wurden die UNB Rhein-Kreis Neuss, die Biologische Station Haus der Natur im Rhein-Kreis Neuss e.V., sowie der ehrenamtliche Naturschutz (BUND, NABU) angefragt. Zur Einschätzung von Biotopstrukturen und Habitatpotenzial im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld wurde am 05.02.2020 eine Begehung durchgeführt. Aktuelle faunistische Bestandserfassungen erfolgten im Rahmen dieses Gutachtens nicht.

A) BASISSZENARIO

Die Flächen werden derzeitig intensiv landwirtschaftlich genutzt und durch einen Feldweg in

¹ In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.

eine östliche und eine westliche Teilfläche getrennt (siehe Fotodokumentation). Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der Abbildung 3 ersichtlich



Abb. 8 Plangebiet, westliche Teilfläche (IVÖR 2020)



Abb. 9 Plangebiet, östliche Teilfläche (IVÖR 2020)



Abb. 10 Wirtschaftsweg (IVÖR 2020)



Abb. 11 Wirtschaftsweg (IVÖR 2020)



Abb. 12Feldweg zum Gewerbe (IVÖR 2020)



Abbildung 12 RRB (IVÖR 2020)



Abb. 13 Gewerbegebiet (IVÖR 2020)



Abb. 13 Gewerbegebiet (IVÖR 2020)

B) EMPFINDLICHKEIT

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes und Realisierung eines Bauvorhabens können verschiedene Auswirkungen (in der Regel bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Um-welt verbunden sein. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und –funktionen führen.

Als eine **anlagebedingte** Auswirkung gilt vor allem die Inanspruchnahme von Flächen (hier weitestgehend Ackerflächen), die als Biotop bzw. möglicher (Teil-)Lebensraum (einschl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) bestimmter Arten somit entfallen bzw. zerstört werden. Bei Realisierung der Planung für das Gewerbegebiet (RO 52) "Gewerbepark VII" kommt es insbesondere im östlichen Teil zu einer weitgehenden Versiegelung/Überbauung der Flächen. Eine vorhabenbedingte Riegelwirkung ist nach dem aktuellen Planungsstand sowie der Lage des Gebietes nicht zu erwarten. Neue Verkehrsflächen mit Zerschneidungs-, Hindernis- oder Fallenwirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Baubedingt, d. h. durch die Baufeldräumung bzw. -vorbereitung kann es durch die Beseitigung der vorhandenen Vegetation sowie der obersten Bodenschicht zur Zerstörung oder Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehend zur Verletzung und/oder Tötung von Tieren kommen.

Zu den **baubedingt temporär** auftretenden sowie den **betriebs- bzw. nutzungsbedingt** dauerhaften Wirkfaktoren gehören stoffliche (z. B. Staub, Abgase) und nicht stoffliche Emissionen (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Erschütterungen und Bewegungsunruhe bzw. menschliche Aktivität).

Ob durch die betriebsbedingten Auswirkungen eine wesentliche Erhöhung der Vorbelastung durch Emissionen aus dem angrenzenden Industrie- bzw. Gewerbegebiet und die B 59 für die Fauna zu erwarten ist, kann anhand der vorliegenden Informationen zur Planung nicht sicher prognostiziert werden. Eine solche Erhöhung muss daher als worst-case Betrachtung angenommen werden – v. a. in der sich an das Plangebiet anschließenden und bisher mit diesem verbundenen Agrarlandschaft.

Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für den MTB-Quadranten 2 des Messtischblatts (MTB) 4707 "Mettmann" werden im Fachinformationssystem des LANUV (siehe Kap. 3) 24 Arten aufgeführt (Tab. 1)

Im Rahmen der Geländebegehung am 05.02.2020 wurde außerdem der Graureiher (*Ardea cinerea*) als (Nahrungs-)Gast auf den Ackerflächen beobachtet. Sein Erhaltungszustand in NRW wird als "günstig" bewertet (LANUV 2018a).

Die Auswertung anderer zur Verfügung stehenden Quellen ergab keine Hin-weise auf ein potenzielles oder aktuelles Vorkommen weiterer in NRW planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora im Plangebiet und dem näheren Umfeld.

Soweit nur national geschützte Arten vorhabenbedingt betroffen sind, ist dies nicht Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung (siehe Kap. 2 IVÖR 2020), sondern der Abarbeitung nach Eingriffsregelung

Darlegung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die im vorstehenden Kapitel als zu betrachtend ermittelten planungsrelevanten Arten die jeweilige Betroffenheit durch das Vorhaben bzw. mögliche Beeinträchtigungen, die artenschutzrechtliche Konflikte verursachen könnten, abgeschätzt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandener Datenquellen, der Lebensraumansprüche der Arten2, der vorhandenen Biotopstrukturen und der Wirkfaktoren des Vorhabens.

Der Betrachtungsraum umfasst das Plangebiet und dessen näheres Umfeld (s. Abb. 12).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungs- zustand		
Säugetiere	äugetiere			
Feldhamster	Cricetus cricetus	S		
Vögel				
Bluthänfling	Carduelis cannabina	unbek.		
Feldlerche	Alauda arvensis	UŢ		
Feldsperling	Passer montanus	U		
Kiebitz	Vanellus vanellus	UĮ		
Mäusebussard	Buteo buteo	G		
Mehlschwalbe	Delichon urbica	U		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	G		
Neuntöter	Lanius collurio	U		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	U		
Rebhuhn	Perdix perdix	S		
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	G		
Sperber	Accipiter nisus	G		
Star	Sturnus vulgaris	unbek.		
Steinkauz	Athene noctua	Gţ		
Turmfalke	Falco tinnunculus	G		
Waldkauz	Strix aluco	G		
Waldohreule	Asio otus	U		
Amphibien				
Kreuzkröte	Bufo calamita	U		

Bewertung des Erhaltungszustands in NRW (LANUV 2018a):

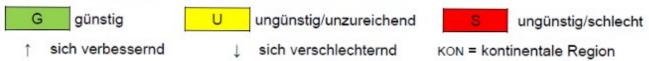


Tabelle 2 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4906 "Pulheim", Quadrant 3 (FIS NRW, download 23.01.2020) (IVÖR 2020)



Abbildung 13 Betrachtungsraum,rot: Plangebiet, schwarz: Betrachtungsraum © Geobasisdaten: Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 Datensatz (URI): https://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_dop?

Säugetiere

Feldhamster

Der Feldhamster ist eine Charakterart der Ackerlandschaften. Er gräbt seine Baue in tiefgründige, nicht zu feuchte Böden mit einem Grundwasserspiegel von über 120 cm unter Flur. Dabei sind Löss- und Lehmböden besonders geeignet. Die Winterbaue legt er frostgeschützt in einer Tiefe von bis zu 2 m an. Im Sommer befinden sich seine Bauten meist 40-50 cm unter der Erdoberfläche. Im Durch-schnitt nutzt ein Tier 2-5 Baue im Verlauf des Sommers. Entscheidend für das Überleben der Tiere sind außerdem ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie genügend Deckung. Bevorzugt besiedelt werden Äcker mit Wintergetreide (v. a. Weizen) und mehrjährigen Feldfutterkulturen, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen. Ab dem Spätsommer "hamstert" er 1,0 bis 1,5 kg Feldfrüchte als Vorrat. Im Oktober beginnt der ca. 6-monatige Winterschlaf. Feldhamster sind standorttreu, wobei vor allem die Weibchen

sehr kleine Aktionsräume haben (0,1-1 ha), die der Männchen sind 1-2,5 ha groß (FIS NRW, KUPFERNAGEL 2007, TROST 2008, WEINHOLD 1998).

Die Ackerflächen die für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sind grundsätzlich als Lebensraum für den Feldhamster geeignet. Zudem befindet sich bei Rommerskirchen eines der letzten Feldhamster-Vorkommen in NRW (siehe auch GEIGER-ROSWORA 2016).

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für den Feldhamster nicht auszuschließen

Vögel

Vogelarten, für die ein Vorkommen im Plangebiet und im hier betrachteten Umfeld (Betrachtungsraum) auszuschließen ist:

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling strukturreiche, (halb-) offene Kulturlandschaften mit Hecken, Bäumen, Büschen und Brachflächen sowie Heiden und teilverbuschte Halbtrockenrasen. Die Präferenz hat sich vornehmlich in der zweiten Hälfte des 20. Jahr-hunderts in Richtung urbaner Lebensräume verschoben, wo er Wohnviertel mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Große, geschlossene Wälder werden gemieden.

Der Feldsperling ist ein Charaktervogel der Übergangsbereiche zwischen menschlichen Siedlungen und der reich gegliederten Kulturlandschaft mit Einzelhöfen, Obstwiesen, Baumgruppen, Hecken und Feldgehölzen. Typischerweise besiedelt er das landwirtschaftlich genutzte Umland der Dörfer und Städte. Feldsperlinge brüten meist in Baumhöhlen, aber auch in Gebäudenischen und in Nist-kästen.

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten, wo die Nester an den Außenwänden angebracht werden. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Als Nahrungshabitat dient der Luftraum über insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften (Grünflächen) in der Nähe der Brutplätze.

Die Nachtigall ist ein Brutvogel unterholzreicher Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Strauchschicht. Brutplätze finden sich auch in Parkanlagen mit dichtem Unterwuchs sowie Feldgehölzen, Gebüschen und Hecken. Dabei ist eine ausgeprägte Krautschicht für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Der Neuntöter bewohnt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt wer-den Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Die Rauchschwalbe gilt als Charakterart der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft. Ihre Nester baut sie in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen. Die Nahrungshabitate liegen meist über offenen Grünlandflächen, wo In-sekten im Flug erbeutet werden.

Das Schwarzkehlchen nutzt als Lebensraum magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.

Der Sperber lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichen-den Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Seine Brut-plätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichen-der Deckung und freier Anflugmöglichkeit.

Der Star gilt ursprünglich als Charaktervogel von mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaf-ten sowie feuchten Grasländern. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden An-gebot an Brutplätzen und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ein enges Nebeneinander von höhlenreichen Altbäumen und kurz gehaltenem Grünland in Auen genügt seinen Lebensansprüchen in optimaler Weise. Bei der Bruthöhlenwahl zeigt sich der Star recht flexibel. Bevorzugt nistet er in Baumhöhlen, kann als Kulturfolger aber alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten, auch an Gebäuden besiedeln. Wichtig ist das möglichst nahe Beieinander von geeigneten Bruthöhlen und Nahrungshabitaten.

Der Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenan-gebot. Als Jagdgebiete (kleine Wirbeltiere und Wirbellose) werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Hohlräume und Nischen in Gebäuden und Viehställen.

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot (kleine Wirbeltiere). Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Die Waldohreule bevorzugt als Lebensraum halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.

Für die hier aufgeführten Arten ist ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Plangebiet weist mit den vor-handenen Biotopstrukturen (Ackerflächen) ebenso wie das betrachtete Umfeld (Ackerflä-chen, Industrie- bzw. Gewerbeflächen) keine Eignung als Habitat oder Teilhabitat auf, d. h. sie erfüllen auch nicht die spezifischen Ansprüche an einen Nist- oder Ruheplatz.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Re-levanz sind für die hier aufgeführten Arten daher nicht zu erwarten.

Potenzielle (Nahrungs-)Gäste:

Graureiher besiedeln nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feld-fluren (z.B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Sie sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen, v.a. Fichten, Kiefern und Lärchen, anlegen. Der Graureiher wurde im Rahmen der Geländebegehung am 05.02.2020 auf den Ackerflächen als (Nahrungs-)Gast beobachtet.

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Als Horststandort dienen Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Zur Jagd auf bodenbewohnende Klein-tiere sucht der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes auf

Der Turmfalke besiedelt als Ubiquist nahezu alle Lebensräume. Er kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Jagdgebiete dienen Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen. Seine natürlichen Brutplätze liegen in Felsnischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, er nutzt aber auch Nester anderer Vogelarten.

Die genannten Arten halten sich – wenn überhaupt – nur sporadisch im Vorhabengebiet sowie im betrachteten Umfeld auf. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens sind so gering einzuschätzen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote (s. Kap. 2) darstellen, nicht zu erwarten sind. Es gibt keine Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung und/oder Gebäude- und Biotopstrukturen im näheren Umfeld lassen keine Eignung dafür erkennen. Somit ist davon auszugehen, dass keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten vorhabenbedingt zerstört, oder im Umfeld durch Störung geschädigt werden könnten. In diesem Zusammenhang ist ein Verletzungs- oder Tötungsrisiko daher ebenfalls zu verneinen. Angesichts der arttypisch sehr großen Aktionsräume des Graureihers und der hier aufgeführten Greifvögel sowie der im Umfeld großflächig zur Verfügung stehenden Jagdgebiete ist dem vorhabenbedingten Verlust von Nahrungsfläche keine wesentliche Bedeutung beizumessen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind somit auch für Graureiher, Mäusebussard und Turmfalke nicht zu erwarten.

Vogelarten, für die ein Brut-Vorkommen im Plangebiet bzw. im hier betrachteten Umfeld (Betrachtungsraum) nicht auszuschließen ist:

Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie bewohnt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde an-gelegt. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen wer-den von ihr i. d. R. nicht besiedelt.

Der Kiebitz gilt als Charakterart offener Grünlandgebiete, insbesondere von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden. In NRW brüten aber inzwischen ca. 80% aller Kiebitze auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität bzw. dem Nutzungsregime ist. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen werden von ihm i. d. R. nicht besiedelt.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Ha-

bitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt.

Aufgrund der Biotopausstattung des Plangebietes und des Umfelds (Ackerflächen) ist ein Brutvorkommen der hier aufgelisteten Feldvögel nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Feldvögel (Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn) nicht auszuschließen.

Amphibien und Reptilien

Die Kreuzkröte gilt bei uns als Charakterart der Sand- und Kiesabgrabungen. Sie ist eine Pionierart, die lockere, sandige Böden bevorzugt und neben Abgrabungen vor allem Ruderalflchen, Industrie-brachen, Truppenübungsplätze, Abraumhalden und ähnliche Biotope mit hohem Freiflächenanteil und ausreichenden Versteckmöglichkeiten bewohnt. Als Laichgewässer dienen flache, vegetations-arme, z. T. temporäre Kleingewässer wie Pfützen und wassergefüllte Fahrspuren.

Für die Kreuzkröte ist ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Das Plangebiet und das hier betrachtete Umfeld weisen mit den vorhandenen Biotopstrukturen keine Eignung als Habitat oder Teilhabitat auf.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen bzw. Konflikte mit artenschutzrechtlicher Relevanz sind für die Kreuzkröte nicht zu erwarten.

Prognose zu den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für 4 der insgesamt 20 betrachteten abgeschichteten Arten ein Vorkommen sowohl im Plangebiet als auch im hier betrachteten Umfeld (Betrachtungsraum) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist oder die Art nur potenziell als (Nahrungs-)Gast vorkommt bzw. sich nur sporadisch im Plangebiet aufhält. Für diese sind Auswirkungen des Vorhabens so gering einzuschätzen, dass Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote (darstellen, nicht zu erwarten sind (vgl. Abschichtung in Kap. 6 IVÖR 2020).

Ein Vorkommen des Feldhamsters sowie der Feldlerche, des Rebhuhns und des Kiebitzes im Plangebiet oder den angrenzenden Ackerflächen können nicht ausgeschlossen werden.

Feldhamster

Für den Feldhamster hat Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung, da die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Beständen in den Niederlanden und Belgien die von anderen mitteleuropäischen Vorkommen isolierte westlichste Teilpopulation der Art bilden. Das potenzielle Verbreitungsgebiet liegt in der Niederrheinischen Bucht im größten zusammenhängenden Gebiet mit tiefgründigen Parabraunerden in Nordrhein-Westfalen (DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE 2014, GEIGER-ROSWORA 2016).

Der Feldhamster war ehemals in weiten Teilen der Bördelandschaften des Rheinlandes verbreitet. Seit den 1970er Jahren findet ein beständiger Rückgang statt. Von den seit 2006 noch verbliebenen drei autochthonen Restvorkommen ist aktuell nur noch die Population bei Zülpich vital. Die Bestände in Rommerskirchen und Pulheim zeigen seit 2007 einen starken Bestandsrückgang (DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (Hrsg.) 2014, GEIGER-ROSWORA 2016). Aktuell ist die Pulheimer Population vermutlich erloschen, die Rommerskirchener vom Aussterben bedroht.

Der Feldhamster ist gemäß BNatSchG streng geschützt und wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Sowohl landesweit als auch bundesweit gilt er als vom Aussterben bedroht (MEINIG et al. 2009, MEINIG et al. 2011). Der Erhaltungszustand in NRW ist schlecht (LANUV 2018). Berücksichtigt man diesen Status, hat das Vorkommen bei Rommerskirchen eine besondere regionale und überregionale Bedeutung für die Erhaltung der Art. Sie ist bei Vorhaben in diesem Raum als ggf. verfahrenskritische Art zu sehen (MKULNV 2010).

Bei den Böden des als Ackerfläche genutzten Plangebietes handelt es sich um Parabraunerde (L35) ohne Grundwassereinfluss und ohne Staunässe (GEOLOGISCHER DIENST NRW). Sie sind grundsätzlich als Lebensraum für den Feldhamster geeignet. Das Plangebiet und sein Umfeld sind als Habitat aufgrund der Nähe zur Siedlung (Gewerbegebiet) zwar nur suboptimal einzustufen, ein Vorkommen des Feldhamsters kann allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden (mündl. Mitt. M. Stevens, Biologische Station Haus der Natur im Rhein-Kreis Neuss e.V. am 12.02.2020). Im Sinne einer "worst case" - Betrachtung kann es somit zu vorhabenbedingten Individuenverlusten bei Erdarbeiten im Rahmen der Baufeldräumung sowie Zerstörung oder Schädigung von Bauen als Fortpflanzungsund/oder Ruhestätten kommen.

Im Zusammenhang mit der oben dargestellten und insbesondere aktuell kritischen Bestandssituation in der Kölner Bucht westlich des Rhein begründet dies die Not-wendigkeit, das Plangebiet vor einem Eingriff auf ein Vorkommen des Feldhamsters zu überprüfen.

Die Überprüfung sollte durch eine Begehung im Frühjahr (je nach Witterungslage Ende März-Ende April) erfolgen

Feldvögel

Bei "worst case-Betrachtung" können für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn trotz geringer Eignung des Plangebietes als Bruthabitat vorhabenbedingte Beeinträchtigungen nicht völlig ausgeschlossen werden. In Frage kommen ein Tötungsrisiko und gleichzeitig eine Schädigung bzw. Zerstörung möglicherweise vereinzelt vorhandener Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten bei Baufeldräumung/-vorbereitung auf den Ackerflächen sowie Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeiten auf den angrenzenden Ackerflächen.

Für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung der Stufe II erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Bewertung ist ein Vorkommen der Arten zu prüfen.

Im Plangebiet sind zudem Vorkommen von in NRW als nicht planungsrelevant geltenden Vogelarten nicht auszuschließen. Für diese Arten, die grundsätzlich als europäische Vogel-arten auch unter das strenge Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, kann die baubedingte

Flächeninanspruchnahme - einhergehend mit der Zerstörung und Schädigung eines Brutplatzes – die Verletzung und/oder Tötung von Individuen (Alttiere, Nestlinge, Gelege) verursachen. Dies führt jedoch nicht zu einem Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften, wenn die Baufeldräumung im Zeitraum September bis Februar stattfindet, also außerhalb der Fortpflanzungszeiten bzw. Nutzungszeiten von Brutplätzen. Die Arten befinden sich dann i. d. R. entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten oder können ausweichen – da sie zu dieser Zeit nicht an eine Fortpflanzungsstätte (Brutplatz) gebunden sind. Zudem kann für diese Arten im vorliegenden Fall von der Gültigkeit der Regelvermutung des MUNLV (siehe Fußnote) ausgegangen werden. Alle Arten gelten als ungefährdet und es ist davon auszugehen, dass aufgrund ihrer weiten Verbreitung und hohen ökologischer Anpassungsfähigkeit der z. T. nur temporäre Verlust von Lebensraum ausgeglichen wird bzw. seine ökologische Funktion im Siedlungsumfeld weiter-hin erfüllt wird.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich als Ackerfläche bestehen bleiben. Auf Grund der hochwertigen Boden im Plangebiet ist damit zu rechnen, dass auch weiterhin eine intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen durchgeführt würde.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre nicht damit zu rechnen, dass es zu einer Aufwertung der Fläche hinsichtlich der Habitatqualität kommen würde.

6.1.3.2 Pflanzen

Pflanzen sind ein zentraler Bestandteil des Naturhaushaltes. Als Elemente der natürlichen Stoffkreisläufe, prägende Bestandteile der Landschaft, Bewahrer der genetischen Vielfalt und wichtiger Einflussfaktor auf andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs- und Filterfunktion für Luft, Wasser und Boden, klimatischer Einfluss der Vegetation, Nahrungsgrundlage für den Menschen) sind Pflanzen in ihrer natürlichen, standortgerechten Artenvielfalt zu schützen.

A) BASISSZENARIO

Das Plangebiet verfügt über keinerlei Gehölzbestände, Blüh- oder Pflanzstreifen gibt es nicht. Die Ackerflächen werden landwirtschaftlich bewirtschaftet.

B) EMPFINDLICHKEIT

Arten der Flora sowie deren Biotope sind allgemein empfindlich gegenüber einer Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Zerstörung von Lebens- und Nahrungsräumen bzw. allgemein gegenüber Beeinträchtigungen durch menschliche Nutzungen, die auch in Form von Schadstoffimmissionen, Zerschneidung oder sonstigen Veränderungen von Lebensräumen und Biotopen erfolgen können. Hier sind insbesondere die Versiegelung von Freiflächen und die Belastung durch (Luft-)Schadstoffe zu nennen.

Das Plangebiet verfügt nicht über ausgeprägte Vegetationsstrukturen, bei denen von einer hohen Empfindlichkeit des Schutzguts Pflanzen ausgegangen werden kann. Die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen wird zur Beseitigung von Teilen der vorhandenen Vegetation

führen, dabei jedoch zu Lasten der unter ökologischen Gesichtspunkten weniger wertvollen Strukturen.

Das Plangebiet ist zwar nur zu einem sehr geringen Anteil durch Wirtschaftswege versiegelt. Insgesamt ist die Plangebietsfläche jedoch bereits durch anthropogene Nutzungen vorbelastet. Die monostrukturelle Nutzung als landwirtschaftliche Fläche hat die Biodiversität deutlich beeinträchtigt. Durch die angestrebte Planung wird die Vegetation in ihrer jetzigen Form verschwinden. Im Bereich der Gewerbeflächen wird es zu einem hohen Versiegelungsgrad kommen. Im Bereich der Grünfläche wird es durch ein Wegenetz zu einer geringen Versieglung kommen. Die geplante Ortsrandbegrünung, die den Abschluss des Plangebiets zur landwirtschaftlichen Fläche hin darstellt, wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landwirtschaft ausgewiesen. Hier ist mit einer ökologischen Aufwertung der Fläche zu rechnen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet vermutlich als Ackerfläche bestehen bleiben. Auf Grund der hochwertigen Boden im Plangebiet ist damit zu rechnen, dass auch weiterhin eine intensive Bewirtschaftung der Ackerflächen durchgeführt würde.

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre nicht damit zu rechnen, dass es zu einer Aufwertung/Verbesserung der Pflanzenvielfalt kommen würde.

6.1.3.3 Fläche

Fläche als unvermehrbare Ressource dient als Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen täglich in Anspruch genommen. Dies geschieht einerseits zu Siedlungszwecken, andererseits zu Produktionszwecken, wobei es sich sowohl um die Inanspruchnahme für landwirtschaftliche Produktion als auch um die Inanspruchnahme für gewerbliche und industrielle Produktionen handeln kann. Auch für die Herstellung von Verkehrswegen wird Fläche benötigt. Das Gut Fläche stellt daher die Grundlage aller Handlungen einer Gesellschaft dar und ist aufgrund seiner Begrenztheit sparsam einzusetzen. Dieser sparsame Umgang mit Grund und Boden wird durch das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung verfolgt, welches eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf 30 ha im Jahr bis zum Jahr 2030 fordert.

Die durch die 51. Änderung des Flächennutzungsplans überplanten Grundstücke dem Flurbereinigungsverfahren Sinsteden Az.: 71505 unterliegen.

A) BASISSZENARIO

Das Plangebiet, bis auf die Wirtschaftswege, komplett unversiegelt und verfügt über keinerlei bauliche Anlagen. Der Änderungsbereich ist somit als "freie" Fläche anzusehen.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Schutzgut Fläche ist grundsätzlich gegenüber einer Neuinanspruchnahme empfindlich, da auf diese Weise insbesondere die ökologischen Funktionen, welche die Fläche erfüllt, beeinträchtigt werden können. Durch die angestrebte Planung wird freie Fläche verloren gehen, da im Bereich des Gewerbegebiets eine Versiegelung von Fläche vorgenommen wird. Der Bereich, der weiterhin als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen werden soll, erfährt keine

Veränderung hinsichtlich des Schutzguts Fläche. Im Bereich der Grünfläche wird es nur in geringem Maße zu einer zusätzlichen Versiegelung kommen. Hier wird die "freie" Fläche durch gestalterische Elemente, wie Bäume unterbrochen. Im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landwirtschaft wird "freie" Fläche für die Bepflanzung benötigt. Hier kommt es jedoch zu einer grundsätzlichen Aufwertung der aktuelle als Acker genutzten Fläche.

Grundsätzlich ist mit dem Verlust von "freier" Fläche durch Bebauung und Versiegelung und Bewuchs zu rechnen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde hinsichtlich des Schutzguts Fläche vermutlich keine nennenswerte Veränderung eintreten. Das Plangebiet ist aktuell im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Nutzung, die sich von der aktuellen Nutzung als Ackerfläche unterscheidet, wäre nicht zu erwarten.

6.1.3.4 Boden

Die Funktion des Bodens für den Naturhaushalt ist auf vielfältige Weise mit den übrigen Schutzgütern verknüpft. Er dient u.a. als Lebensraum für Bodenorganismen, Standort und Wurzelraum für Pflanzen, Standort für menschliche Nutzungen (Gebäude, Infrastruktur, Landund Forstwirtschaft), Kohlenstoff- und Wasserspeicher und Schadstofffilter.

Unversiegelter Boden hat die Fähigkeit, Niederschlagswasser aufzunehmen, zu speichern und zeitlich verzögert an die Atmosphäre, an die Vegetation oder an die Vorfluter abzugeben. So wirkt er ausgleichend auf den Wasserhaushalt und hemmt die Entstehung von Hochwasser. Die Bodenteilfunktion "Ausgleichskörper im Wasserhaushalt" wird durch das Infiltrationsvermögen des Bodens gegenüber Niederschlagswasser und der damit verbundenen Abflussverzögerung bzw. -verminderung definiert und wird aus den Bodenkennwerten gesättigte Wasserleitfähigkeit, nutzbare Feldkapazität und Luftkapazität abgeleitet. Die gesättigte Wasserleitfähigkeit wird ermittelt aus der finalen Rate bei dem Prozess des Eindringens von Wasser nach Niederschlägen, die sich einstellt, wenn der Boden vollständig gesättigt ist.

A) BASISSZENARIO

Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im Bereich der Niederrheinischen Bucht. Oberflächennah sind hier äolische Sedimente (Lößlehm/Löß) zu erwarten. Diese Sande und Kiese sind von bindigen Hochflutsedimenten überlagert. Unterhalb der Terrassensedimente sind die Braunkohle führenden tertiären Schichten zu erwarten. Die tertiären Schichten bestehen aus Sandwechselfolgen, in die Braunkohlenflöze eingeschaltet sind.

Durch den Tagebau Garzweiler erfolgen massive Eingriffe in den Untergrund, zu denen auch eine Absenkung des Grundwassers gehört. Vor Beginn der Sümpfungsmaßnahmen lag der höchste Grundwasserspiegel in den 1950er Jahren bei ± 61,95 m NN (Flurabstand > 5,00 m). Aktuell liegt der Grundwasserspiegel im Durchschnitt bei 58,22 m NN.

Das Untersuchungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:

Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen: 2 / T

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld "Bäcker". Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Eine entsprechende Rechtsnachfolgerin ist hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Entwicklungen nicht zu rechnen.

Die Bodenzahlen schwanken im Plangebiet zwischen 75 und 85. Es handelt sich somit, wie im ganzen Gemeindegebiet, um hochwertige Böden für die Landwirtschaft.

Der Schutz des Mutterbodens und die Kompensation von beeinträchtigten Bodenfunktionen ist im Bebauungsplanverfahren festzusetzen.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird in diesem Verfahren beteiligt, um über mögliche Verdachtsmomente zu informieren. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Ordnungsbehörden oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Laut Digitaler Bodenfunktionsbewertungskarte werden im Plangebiet die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 a Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)), Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1b BBodSchG), Abbau-, Ausgleichs-, und Aufbaumedium für stoffliche Ein-wirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandelungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c BBodSchG) Sowie die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des BBodSchG in einem besonderen Maße erfüllt

Die landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet ist für die menschliche Daseinsvorsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen im LEP Punkt 7.5-1 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Aspekt der Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im Zuge der Bauleitplanverfahren der benachbarten Gewerbegebiete wurde eine hohe Dichte an archäologischen Befunden ermittelt. In der Zeit vom 9. bis 18. September 2019 fand auf Grund der zu erwartenden archäologischen Befunde eine Archäologische Sachstandsermittlung statt.

Nach heutigem Kenntnisstand liegen keine Altlasten im Plangebiet vor.

B) EMPFINDLICHKEIT

Generell ist Boden empfindlich gegenüber Eingriffen und Veränderungen der Schichtenfolge sowie anderen mechanischen Einwirkungen (z.B. Verdichtung). Insbesondere im Rahmen von Baumaßnahmen wird die Bodenstruktur durch Flächenversiegelung, Verdichtung, Abtragungen und Aufschüttungen negativ verändert. Eine Belastung erfolgt auch durch den Eintrag von Schadstoffen, die erstens die Bodenfunktionen negativ beeinflussen und zweitens auch andere Schutzgüter belasten können, insbesondere durch Auswaschung in das Grundwasser.

Das Schutzgut Boden ist besonders in Bezug auf seine Hochwertigkeit für die Landwirtschaft gegenüber der Planung empfindlich. Ein Teil des Plangebiets wird auch zukünftig als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und erfährt somit keine Beeinträchtigung durch die Planung. Im Bereich der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landwirtschaft steht der Boden zwar nicht mehr für die Erzeugung von Agrarprodukten bereit, bleibt jedoch für die Bepflanzung als Ausgleichsfläche erhalten. Im Bereich der Gewerbeflächen geht unversiegelter Boden verloren. Hier ist darauf zu achten, dass im Bebauungsplanverfahren Hinweise zum Schutz des Mutterbodens und die Kompensation von beeinträchtigten Bodenfunktionen festzusetzen sind.

Die archäologische Sachstandsermittlung hat nur eine geringer Befundintensität an eisenzeitliche Siedlungsbefunde zutage gebracht. Mit Blick auf den Umweltbericht sind keine weitergehenden archäologischen Maßnahmen erforderlich. Es wird jedoch an dieser Stelle auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 15, 16 DSchG NRW) hingewiesen.

Zusammenfassend sind die durch die Planung hervorgerufenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als negativ anzusehen, da es zu einer erstmaligen Versiegelung von zum jetzigen Zeitpunkt unversiegelten Boden kommt. Betrachtet man jedoch das gesamte Plangebiete so zeigt sich, dass der Anteil der zukünftig im Gewerbegebiet versiegelten Flächen G bei ca. 35 % liegt. Im restlichen Teil des Plangebiets kommt es nur zu einer geringfügigen Versiegelung von Flächen. Die Planung stellt daher einen deutlichen Eingriff für das Schutzgut Boden dar, ist jedoch keine "worst-case"-Planung.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde hinsichtlich des Schutzguts Boden vermutlich keine nennenswerte Veränderung eintreten. Das Plangebiet ist aktuell im Bebauungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Eine Nutzung, die sich von der aktuellen Nutzung als Ackerfläche unterscheidet, wäre nicht zu erwarten. Durch die intensive Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft ist es jedoch zu befürchten, dass es zu einer erhöhten Belastung des Bodens mit Nitrat bzw. in der Landwirtschaft verwendet Substanzen wie Düngemitteln oder Pestiziden kommen kann.

6.1.3.5 Wasser

Wasser ist in seiner vielfältigen Zustandsgröße und Ausbildung ein grundlegender Baustein im Ökosystem. Hydrologisch gesehen ist Wasser als Transportmedium für die Weiterleitung von Stoffen von entscheidender Bedeutung. Wasser ist Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen und bietet darüber hinaus Lebensraum für spezifische Organismen-gemeinschaften. Vom Wasserdargebot ist die Vegetation direkt oder indirekt sowie auch die Fauna in einem Gebiet abhängig. Ebenso wird das Kleinklima durch den lokalen Wasserhaushalt beeinflusst. Für den Menschen ist der natürliche Wasserhaushalt v.a. als Trinkwasserreservoir zu schützen. Darüber hinaus ist als Abwehr vor der zerstörerischen Kraft des Wassers der Hochwasserschutz zu beachten.

A) BASISSZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes Wasser wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaft in NRW (ELWAS WEB) des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen. Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

So wie der Großteil der Gemeinde Rommerskirchen liegt auch der Ortsteil Rommerskirchen innerhalb des Grundwasserkörpers 274_01 "Grundwassereinzugsgebiet des Rheins". Der Grundwasserkörper 274_01 stellt einen von 13 Grundwasserkörpern des Teileinzugsgebiets "Erft NRW" innerhalb der Flussgebietseinheit Rhein mit einer Fläche von ca. 1.814 km² auf Seiten Nordrhein-Westfalens dar.

Im Bereich der unteren Erft, also im Bereich der Gemeinde Rommerskirchen, wird ein großer Teil des Einzugsgebiets durch den Braunkohletagebau, die Kippen des ehemaligen Braunkohlebergbaus und durch Siedlungsflächen in Anspruch genommen. Ansonsten ist das Gebiet hier durch intensive landwirtschaftliche Nutzungen, vor allem durch den Ackerbau, geprägt. Im gesamten Einzugsgebiet der Erft liegt der Flächenanteil für Ackerflächen bei 64 %, der Anteil an Siedlungs- und Gewerbeflächen bei 17 % und Wald- und Forstflächen nehmen 18 % der Fläche ein. Der Rest von 1 % verteilt sich auf Verkehrsflächen und Sonstiges.

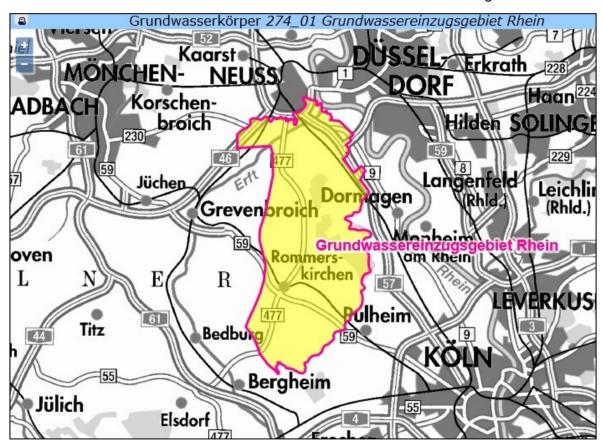


Abb. 14: Bereich des Grundwasserkörpers 274_01 Grundwassereinzugsgebiet Rhein; Quelle: ELWAS-WEB

Der Grundwasserkörper 274_01 ist Teil der Niederrheinischen Bucht, einem im Tertiär entstandenen Senkungsfeld, in dem über dem paläozoischen Sockel in vielfachem Wechsel marine und nichtmarine Sande und Tone mit Braunkohle zur Ablagerung kamen. Kiese und Sande der jüngeren Mittelterrassen, der Niederterrassen und Talauen bilden den im Mittel etwa 20 m, bereichsweise auch bis zu 40 m mächtigen Oberen Grundwasserleiter. Diese mit-

telpleistozänen bis holozänen Flussablagerungen stellen einen gut durchlässigen Porengrundwasserleiter dar, der wasserwirtschaftlich von hoher Bedeutung für die Grundwassergewinnung ist. Die Grundwassersohle dieses Aquifers besteht aus tertiärzeitlichem marinen, nach Süden zunehmend festländisch geprägtem Tertiär mit Braunkohlen, Sanden und Tonen. Im Grundwasserkörper 274_01 bilden die oligozänen Sande 09 das Unterlager der quartären Kiessande. Die Niederterrasse als oberer Grundwasserleiter ist hier nur wenige Meter mächtig und bildet hydraulisch mit dem obersten tertiären Grundwasserleiter ein Stockwerk.

Durch die Sümpfung im Braunkohletagebau Garzweiler wird der quartäre Grundwasserleiter bis in den Raum Neukirchen-Chorbusch beeinflusst; während hier die bergbaubedingte Grundwasserabsenkung bei ca. 1 m liegt, beträgt sie am Südwest-Rand des Grundwasserkörpers über 70 m. Die Grundwasserscheide zwischen dem Abstrom zu den Sümpfungszentren im Südwesten und dem Abstrom in Richtung Rhein liegt seit Jahren relativ konstant im Raum Neukirchen-Gohr-Stommelerbusch. Die südlich dieser Linie entspringenden Bäche Gillbach, Stommeler Graben, Knechtstedener Graben und Gohrer Graben haben daher heute keinen Grundwasseranschluss mehr. Sie werden im Rahmen des Monitoring Garzweiler II lokal durch Einleitung von Ökowasser gestützt, um die in ihren Talauen verbreitet vorkommenden Feuchtgebiete zu schützen.

Die Grundwasservorkommen im Verbreitungsbereich der Lockersedimente sind durch die seit 1955 anhaltende großräumige Grundwasserabsenkung und Entwässerung der Braunkohletagebaue beeinträchtigt, teilweise sind einzelne Grundwasserleiter entleert, Oberflächengewässer und Talauen haben dadurch in weiten Teilen keinen Grundwasseranschluss mehr. Im Einzugsgebiet der Erft sind alle neun Grundwasserkörper des Lockergesteinsbereichs durch die Sümpfungsmaßnahmen der Braunkohletagebaue Hambach, Garzweiler und deren Vorgängertagebaue stark beeinflusst. Sie weisen einen schlechten Zustand und signifikante negative Trends der Grundwasserstände auf. Der mengenmäßig schlechte Zustand in den neun sümpfungsbeeinflussten Grundwasserkörpern, u.a. auch in Grundwasserkörper 274_01, wird auf längere Sicht noch anhalten, weil auch weiterhin zum Trockenhalten der Braunkohletagebaue umfangreiche Grundwasserentnahmen in den Tagebauen selber und in ihrem Umfeld erforderlich sind. Auch durch die große Entnahmetiefe strahlt der Entnahmetrichter und damit der Entnahmeeinfluss der Tagebaue weit in die benachbarten Grundwasserkörper hinein und wird dadurch noch über Jahrzehnte die Grundwasserverhältnisse beeinflussen. Zu den quantitativen Einflüssen des Braunkohlebergbaues existieren Ausnahmeregelungen.

Wie in elf anderen Grundwasserkörpern (Tagebaue und Kippen nördlich der Rheintalscholle, Tagebaue und Kippen auf der Ville, Tagebau Hambach, verschiedene Hauptterrassen und Niederterrassen des Rheinlands, Mechernicher Triassenke) innerhalb des Erftgebietes wurden im Grundwasserkörper 274_01 signifikante chemische Belastungen festgestellt. Das Grundwasser ist in diesen Bereichen mit Nitrat belastet, sodass vor diesem Hintergrund Maßnahmen für eine Trendumkehr erforderlich sind.

Das nächste Oberflächengewässer des Plangebiets stellt der Gillbach in ca. einem Kilometer Entfernung dar.

B) EMPFINDLICHKEIT

Allgemein ist das Schutzgut Wasser empfindlich gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und einer Beseitigung von Bepflanzungen. Hierdurch kommt es zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Veränderungen an Oberflächengewässern können deren

ökologische Funktion beeinträchtigen oder die Hochwassergefahr erhöhen. Da sich im direkten Umfeld des Plangebietes der Gillbach befindet und der Grundwasserkörper schon vorbelastet ist, kann von einer Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser gesprochen werden.

Die Planung hat im Bereich des Gewerbegebiets einen negativen Einfluss auf die Grundwasserneubildung, da es hier zu einer Neuversiegelung von Flächen kommt. Insgesamt werden ca. 35 % des Plangebiets zusätzlich versiegelt. Für die restlichen ca. 65 % des Plangebiets ist nicht mit einer Verschlechterung der Grundwasserneubildung zu rechnen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich an der Ist-Situation in Bezug auf Grundwasserneubildung nichts ändern. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung könnte es jedoch zu einer Belastung des Grundwassers durch das Aufbringen von Gülle bzw. Düngemitteln und Pestiziden kommen.

6.1.3.6 Luft

Luft bzw. das Gasgemisch der Erdatmosphäre ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Eine regelmäßige Frischluftzufuhr ist die Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

A) BASISSZENARIO

Das Emissionskataster Luft des Landes Nordrhein-Westfalen kann Auskunft über die Belastung des Schutzgutes Luft mit Emissionen verschiedener Emittentengruppen und Schadstoffarten geben. Es unterscheidet hierbei zwischen den Verursachern Industrie, Landwirtschaft, Kleinfeuerungsanlagen, Verkehr in seiner Gesamtheit und unterteilt (Kfz-, Offroad-, Schienen-, Schiff- und Luftverkehr). Die Schadstoffarten wiederum sind zunächst grob in die folgenden Kategorien unterteilt: Treibhausgase, andere Gase, Schwermetalle, chlorhaltige organische Stoffe, andere Stoffe, anorganische Stoffe und Stäube.

Eine Betrachtung der Belastung durch alle aufgeführten Stoffe würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringen, weshalb im Folgenden der Fokus auf die klimarelevanten Emissionen Distickoxid (N2O), Kohlendioxid (CO2) und Methan (CH4) sowie den Feinstaub (PM10) gelegt werden. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Emittentengruppen die Einschränkung vorgenommen, den Verkehr ausschließlich in seiner Gesamtheit zu betrachten, da lediglich ein Überblick über die Luftschadstoffbelastung gegeben werden, nicht aber eine allzu differenzierte Ursachensuche betrieben werden soll. Die Werte werden i.d.R. für Raster in der Größe 1 km² angegeben, lediglich die Werte für die Landwirtschaft sind ausschließlich auf Kreisebene verfügbar, sodass diesbezüglich eine gewisse Streuungsbreite vorliegen kann.

Emission	Distickoxid (N₂O)	Kohlendioxid (CO ₂)	Methan (MH₄)	Feinstaub (PM ₁₀)
Emittent				
Industrie	296 kg/km²	-	-	-
Landwirtschaft	294 kg/km²	-	1.488 kg/km²	-
Kleinfeuerungsanla- gen	9 kg/km²	1.262 t/km²	111 kg/km²	66 kg/km²
Verkehr	53 kg/km²	1.807 t/km²	115 kg/km²	477 kg/km²

Tabelle 3: Durchschnittliche Luftschadstoffbelastung im Plangebiet; Quelle: LANUV NRW

Die Werte des Emissionskatasters Luft zeigen, dass im Plangebiet lediglich eine leichte Vorbelastung durch Luftschadstoffe vorliegt. Maßgeblicher Emittent ist hier die Landwirtschaft, deren Emissionswerte die Luftschadstoffe Distickoxid und Methan im mittleren Bereich liegen. Die durch Kleinfeuerungsanlagen und den Verkehr erzeugten Emissionen belasten die Luft in geringerem Maße. Die Industrie erzeugt keine für das Plangebiet relevanten Emissionen.

Im Plangebiet kann daher von einer leichten Vorbelastung des Schutzgutes Luft gesprochen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes. Hier ist mit Lärmund Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Schutzgut Luft ist allgemein empfindlich gegenüber einer Belastung durch Luftschadstoffe sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation, da diese Schadstoffe filtern und binden kann.

Das Plangebiet wird mit Ausnahme der Wirtschaftswege komplett als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Die Fläche ist je nach Anbau und Ernte durch Vegetationsstrukturen bewachsen oder abgeerntet. Das Plangebiet leistet somit zeitweise einen Beitrag zur örtlichen Frischluftproduktion. Durch eine Teilbebauung der Fläche würde ein Eingriff in einen Teil der Vegetationsstrukturen stattfinden. Gleichzeitig würden aber auf einem Großteil der Fläche auch Neupflanzungen bzw. Verbesserungen der bestehenden Grünstruktur erfolgen. Durch die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern käme es somit auch zu einem "verlässlicheren" Beitrag zur Frischlustproduktion, da diese nicht vom Pflanz- und Ernterhythmus der Landwirtschaft abhängt. Durch die geplante B477n wird es zu einer erhöhten Belastung durch Verkehrsimmissionen kommen. Die Verkehrsuntersuchung von SSP Consult schätzt, dass im Jahr 2030 ca. 6.300 Pkw und ca. 370 Lkw pro Tag über die 477 n fahren werden. Die dadurch entstehenden Immissionen werden auch im Plangebiet messbar sein.

Die Vorbelastungen durch Luftschadstoffe bewegen sich im Bereich unterdurchschnittlicher bis durchschnittlicher Höhe, sodass auch von einer entsprechenden Empfindlichkeit des Schutzgutes Luft auszugehen ist. Durch die FNP-Änderung wird der Fläche die planungsrechtliche Grundlage für einen nachfolgenden verbindlichen Bauleitplan geschaffen, in dessen Kontext im östlichen Teil ein Gewerbegebiet entsteht. Hierdurch werden in der Bauphase sowie

im fertigen Gewerbegebiet Luftbelastungen durch PKW-/LKW-Verkehr zu verzeichnen sein, die es momentan nicht gibt. Die zusätzliche Belastung durch das Gewerbegebiet wird ähnlich der Luftimmissionen durch die bestehenden Gewerbegebiete sein. Da das Plangebiet aktuell in unterdurchschnittlicher bis durchschnittlicher Höhe belastet ist, muss nicht mit einer signifikanten Verschlechterung gerechnet werden.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Die Ortsumgehung B477n wird unabhängig vom Plangebiet "Gewerbepark VII" umgesetzt. Es ist somit auch in der Nullvariante mit einer Zunahme der Verkehrsimmissionen zu rechnen.

Für das Schutzgut Luft bedeutet dies in der Summe, dass vermutlich keine nennenswerten Veränderungen zum Planungsszenario eintreten würden.

6.1.3.7 Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage insbesondere für die Vegetationsentwicklung. Darüber hinaus ist das Klima unter dem Aspekt der Niederschlagsrate auch für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Ein ausgewogenes Klima ist Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

A) BASISSZENARIO

Die Niederrheinische Bucht ist eine von Norden in das Rheinische Schiefergebirge hineinreichende Tiefebene in Nordrhein-Westfalen. Naturräumlich stellt sie eine Haupteinheitengruppe dar, die sich nach Westen und, deutlich schmaler, nach Osten um die zentrale Ebene der Kölner Bucht bei Köln legt. Die Niederrheinische Bucht umfasst eine Fläche von ca. 3.584 km².

Klimatisch ist die Niederrheinische Bucht ein mitteleuropäischer Gunstraum. Sie hat eine Vegetationsperiode von 230 bis 250 Tagen, der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt 550 bis 660 mm im Windschatten der Eifel, sonst etwa 800 mm.

Die mittlere jährliche Lufttemperatur im Untersuchungsgebiet lag laut LANUV im Zeitraum 1981-2010 bei 10,6 °C, während die durchschnittliche jährliche Niederschlagssumme 800 mm betrug. Dabei waren im jährlichen Schnitt 1.536 Sonnenstunden zu verzeichnen.

Die im Plangebiet vorhandenen Ackerflächen haben eine positiven Einfluss auf das lokale Klima. Die benachbarten Gewerbegebiete wirken sich auf Grund ihrer Bebauung und ihrer versiegelten Flächen (GRZ 0,8) negativ auf das lokale Klima aus. Wie im vorherigen Unterkapitel 2.1.7 bereits dargestellt, liegt im Plangebiet eine unterdurchschnittliche bis durchschnittliche Belastung mit klimarelevanten Luftschadstoffen vor. Insgesamt ist im Plangebiet daher ebenfalls von einer geringen Vorbelastung des Schutzgutes Klima auszugehen.

B) EMPFINDLICHKEIT

Die klimatischen Funktionen von Freiflächen stehen in engem Zusammenhang mit deren Vegetationsbestand. Bei Verlust der Vegetation gehen auch die kleinklimatischen Wirkungen

weitgehend verloren. Eine zusätzliche negative klimatische Wirkung erfolgt bei Bebauung von Freiflächen, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Durch die Errichtung von Baukörpern können außerdem die Windströmungen im Plangebiet verändert werden. Somit ist das Schutzgut Klima und Luft allgemein empfindlich gegenüber einer Versiegelung und Überbauung sowie gegenüber einer Beeinträchtigung vorhandener Vegetation. Durch die vorhandenen, klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen entfaltet das Plangebiet eine gewisse Bedeutung für die örtliche Frischluftfunktion.

Wie bereits beim Schutzgut Luft erläutert, ist bei landwirtschaftlichen Flächen nicht mit einem "verlässlichen" Betrag der Vegetation zur Verbesserung der Luft bzw. des Klimas beitragen. Durch die Pflanzung innerhalb der Grünfläche sowie der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, sowie der Pflanzungen von Bäume im Straßenraum kommt es zu einem massiven Neupflanzung im Plangebiet.

Somit besteht die Empfindlichkeit des Klimas im Plangebiet vor allem darin, dass bei einer Beseitigung bzw. Anpflanzung klimatisch wirksamer Vegetationsstrukturen die Regelungsfunktion dieser innerhalb des Naturhaushalts ab- bzw. zunimmt. Durch die im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung angedachten Nutzung der Fläche soll die Qualität der klimatisch wirksamen Vegetationsstrukturen im Vergleich zur jetzigen Situation möglichst nicht verschlechtert werden.

Durch den im Plangebiet entstehenden Verkehr wird es zudem, wie bereits beim Schutzgut Luft erläutert, zu zusätzlichen Immissionen durch die Bauphase, sowie durch Pkws und Lkws kommen.

Die geplante Ortsumgehung B477n wird, wie bereits erläutert, ebenfalls durch 6.300 Pkw und ca. 370 Lkw pro Tag und eine versiegelte Fläche eine zusätzliche Belastung durch Verkehrsimmissionen verursachen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet voraussichtlich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Hierdurch würden voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima entstehen. Die Belastung durch die geplante B477n wird unabhängig vom der Planung "Gewerbepark VII" umgesetzt und daher auch in der Nullvariante einen negativen Einfluss auf das Klima haben.

6.1.3.8 Wirkungsgefüge

Als Wirkungsgefüge wird das naturgesetzlich geregelte Zusammenwirken der Elemente (z.B. Bodenart, Wasser, Luft) und Komponenten (z.B. Boden, Klima, Lebensgemeinschaft) in einer funktionellen Einheit des Geokomplexes beschrieben. Die Funktionsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter bedingt daher indirekt auch die Funktionsfähigkeit des gesamten Naturhaushalts aufgrund des Wirkungsgefüges.

A) BASISSZENARIO

Das Wirkungsgefüge im Plangebiet ist als normal zu beschreiben. Grundsätzlich lässt sich bei bestehenden Gewerbegebieten bzw. bei deren Neuausweisung festhalten, dass die Versiegelung von Flächen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen hat. Hieraus resultieren wiederum Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft in Form eines erhöhten Oberflächenabflusses, der Bildung von Wärmeinseln sowie einer Beeinträchtigung des lokalen Klimas, andererseits Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, da Habitate verloren gehen.

Im Plangebiet ist aktuell sehr homogen und strukturarm. Wechselwirkungen können durch die Pflanz- und Erntephasen der landwirtschaftlichen Nutzung entstehen. So hat eine hochwachsenden Feldfrucht, wie Mais einen stärkeren Einfluss auf die Wechselwirkungen als etwa Zuckerüben, die überirdisch nicht hoch wachsen. Ein hochbewachsenen Feld kann etwa einen höheren Beitrag zur Abkühlung des Mirkoklimas im Sommer beitragen und bietet Tieren bessere Rückzugs und Nistmöglichkeiten.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Wirkungsgefüge ist empfindlich gegenüber einer Vielzahl von Beeinflussungen der einzelnen Bestandteile des Systems. Wird ein Schutzgut beeinflusst, sind daher Veränderungen im Wirkungsgefüge möglich. Um nur einige Beispiele zu nennen, wirkt sich z.B. die Beseitigung von Vegetation negativ auf das Klima aus und vernichtet Habitate für bestimmte Tierund Pflanzenarten, und kann weiterhin Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser haben.

Wie bereits erwähnt ist das Plangebiet sehr homogen und strukturarm. Durch die vorliegende Planung würde es, abgesehen vom verbleibenden Teil landwirtschaftlicher Fläche, zu einer Veränderung der Gebietskomponenten kommen. Im Bereich des Grünfläche sowie der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, käme es in der Gesamtschau ökologische Aufwertung kommen. Durch den Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche wird die Belastung des Wassers und Bodens durch Gülle bzw. Düngemittel oder Pestizide ausgeschlossen. Das Gewerbegebiet wird durch seinen hohen Versiegelungsgrad und eine zusätzlichen Immissionen einen negativen Einfluss auf das Wirkungsgefüge haben. Die Grundwasserneubildung wird im Bereich der versiegelten Flächen beeinträchtigt, große Beton bzw. Glasflächen fördern die Bildung von Hitzeinseln. Der zusätzliche Verkehr wirkt sich negativ auf die Luftqualität aus. Auf Grund der Planung kommt es zu einem deutlich differenzierteren Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern im Plangebiet.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Wirkungsgefüge weiterhin aufgrund der vorliegenden monostrukturellen Nutzungen begrenzt bleiben.

6.1.3.9 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

A) BASISSZENARIO

Das bestehende Landschaftsbild des Plangebiets wird in erster Linie durch die Nutzung als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche geprägt. Im Plangebiet gibt es keinerlei Bebauung, keine Gehölze, keine Gewässer oder sonstige nennenswerten prägenden Landschaftsmerkmale. In Bezug auf die Topografie ist ein leichtes Abfallen des Geländes in Nordsüdrichtung zu erwähnen. Die benachbarte Bebauung des Gewerbepark V stellt einen starken Kontrast zum freien, strukturarmen offenen Feld dar und lässt den Rand der Ortslage Rommerskirchen als abrupt und dominant erscheinen. Durch die Monostruktur der Fläche und das benachbarte Gewerbegebiet ist für das Plangebiet von einer geringen landschaftlichen Bedeutung auszugehen.

B) EMPFINDLICHKEIT

Das Landschaftsbild und die Erholung als Naturpotenzial sind allgemein empfindlich gegenüber einer Veränderung der Landschaft, insbesondere in Form von Bebauung und "landschaftsfremden" Nutzungen. Dadurch wird auch die Erholungsnutzung für den Menschen, die durch den Eindruck der "freien Landschaft" entsteht, beeinträchtigt. Neben dem Hinzufügen von störenden Elementen kann das Landschaftsbild auch durch das Entfernen von typischen und prägenden Elementen, wie etwa Grünstrukturen, beeinträchtigt werden.

Durch die Planung kommt es zu einem fast vollständigen Verlust der aktuell vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung. Es kommt somit zwangsläufig zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Im Bereich des Gewerbegebiets wird die benachbarte Bebauung des Gewerbegebiet V weitergeführt. Die Grünfläche wird durch ihre geplante Bepflanzung und Maßnahmen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität aufgewertet. Durch die Ortsrandbegrünung kommt es zu einem weicheren harmonischeren Übergang zwischen Bebauung und offenem Feld. Dies verändert das Landschaftsbild zum Positiven. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich durch die Planung die Qualität des Schutzguts Landschaftsbild deutlich verbessert.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung ist nicht mit einer signifikanten Veränderung des Landschaftsbildes zu rechnen.

6.1.3.10 Biologische Vielfalt

Unter biologischer Vielfalt wird die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft verstanden. Dies umfasst die Vielfalt der Arten und zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Die biologische Vielfalt trägt zur Vielfalt der belebten Natur bei und bildet die

existenzielle Grundlage für das menschliche Leben. Sie steht in weitreichender Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern und beeinflusst z.B. Stoffkreisläufe, die Qualität der Böden und das Klima.

A) BASISSZENARIO

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist als maximal durchschnittlich zu beurteilen. Die intensiv genutzten Ackerflächen sind strukturarm und bieten keine guten Voraussetzung für eine biologisch vielfältige Flora und Fauna.

B) EMPFINDLICHKEIT

Die biologische Vielfalt ist empfindlich gegenüber anthropogenen Beeinflussungen. Hier ist insbesondere die Zerstörung von Lebensräumen aufgrund von Siedlungstätigkeiten und Flächeninanspruchnahme durch den Menschen zu nennen. Auch die intensive Landwirtschaft, vor allem in Form der Kultivierung von Monokulturen und der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden, beeinträchtigen die biologische Vielfalt.

Im Falle der vorliegenden Planung wird die biologische Vielfalt durch den hohen Versiegelungsrad und die Bebauung im Gewerbegebiet beeinträchtigt. Im Bereich der Ortsrandbegrünung und der Grünfläche wirkt die Bepflanzung durch Gehölzstrukturen sich positiv auf die biologische Vielfalt des Gebiets aus.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würden im Plangebiet voraussichtlich keine maßgeblichen Veränderungen zur jetzigen Situation eintreten. Die biologische Vielfalt wäre vermutlich weiterhin wenig ausgeprägt.

6.1.3.11 Mensch

Ein Hauptaspekt des Schutzes von Natur und Landschaft ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu wahren und zu entwickeln. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, vor allem vor dem Hintergrund des Immissionsschutzes, sowie ein angemessenes Maß an Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

A) BASISSZENARIO

Die Relevanz des Plangebiets für den Menschen wird durch die derzeit vorliegenden Nutzungen bestimmt. Die landwirtschaftliche Fläche dient zur Produktion von Lebens- bzw. Futtermitteln und somit direkt oder indirekt der Ernährung von Menschen. Im Plangebiet wohnen keine Menschen. Die Feldwege werden in geringem Maße von Spaziergängern oder Freizeitsportlern genutzt. Da das Gebiet jedoch an das Gewerbegebiet und nicht an eine Wohnbebauung grenzt, ist es für die Freizeitnutzung der Bürgerinnen und Bürger weniger attraktiv als andere landwirtschaftliche Flächen, die sich in unmittelbarer Umgebung zur Wohnbebauung befinden.

B) EMPFINDLICHKEIT

Durch den Verlust an landwirtschaftlicher Fläche kommt es zum Verlust von Flächen für die Produktion von Lebens- bzw. Futtermitteln. Mit einem spürbaren Einfluss auf die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln ist jedoch nicht zu rechnen.

Durch die Bebauung im Gewerbegebiet kommt es zum Verlust von Flächen für die Naherholung. Dem gegenüber steht die deutliche Aufwertung im Bereich der Grünfläche und der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Bezug auf Aufenthaltsqualität und Naherholungswert. Die Nutzung der Grünfläche als Dorfund Festplatz dient zudem der Beseitigung von Konflikten in der Bürgerschaft, da zukünftig Feste und Veranstaltungen nicht in unmittelbarer Umgebung von Wohnnutzung stattfinden werden

Im Gewerbegebiet kann es durch den dortigen Verkehr sowie die dortigen Gewerbebetriebe zu Emissionen kommen. Da es sich bei der Erschließung des Gewerbegebiets um zwei Sackgassen handelt, ist nicht mit Durchgangsverkehr zu rechnen. Der entstehende Verkehr wird sich auf den durch die Betriebe verursachten Verkehr beschränken.

Im Zuge des Bauantragsverfahrens sind Gewerbetreibende verpflichtet zu möglichen schädlichen Emissionen bzw. Risiken aussagen zu treffen. So ist im Bauantrag ein Brandschutzkonzept oder auch ein Konzept zur Lagerung von Gefahrenstoffen zu erstellen.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird ein Lärmschutzgutachten erarbeitet. Die daraus resultierende Kontingentierung von Gewerbelärm wird Eingang in die textlichen Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplans finden.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich eines militärischen Fluggebietes. Hier ist mit Lärmund Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können erst im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens getroffen werden.

Das Planungsgebiet liegt in folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Rommerskirchen: 2 / T.

Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 4 Silos, Tankbauwerke und Rohrleitungen, Teil 5 Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte und Teil 6 Türme, Masten und Schornsteine. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbeben-gefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.

C) NULLVARIANTE

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich im Vergleich zu der jetzigen Nutzung der Fläche und der damit verbundenen Empfindlichkeit auf das Schutzgut Mensch voraussichtlich nichts ändern.

6.1.3.12 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie aufgrund ihrer wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Bedeutung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen Bau- oder Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. In diesem Zusammenhang sind auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc. zu nennen.

A) BASISSZENARIO

Im Plangebiet befindet sich kein Bau- oder Bodendenkmale. Bei der Entwicklung der benachbarten Bebauungspläne wurden eine Vielzahl an archäologischen Funden ermittelt. Bei Begehungen, Beobachtungen und Aufsammlungen wurden im südwestlichen Abschnitt (an der Venloer Straße – B 59) konkrete Hinweise auf den Standort eines römischen Landgutes ermittelt.

Weitere Funde und Fundstellen wurden im Zuge von Prospektionen für die älteren Gewerbeparke ermittelt. Dazu gehören jungsteinzeitliche und eisenzeitliche Siedlungen, römische Siedlungen, eine spätantike Befestigung (Burgus) usw..

Eine qualifizierte Prospektion der Fläche des Gewerbegebiets hat im Herbst 2019 stattgefunden. Im Ergebnis traten eisenzeitliche Siedlungsbefunde in geringer Befundintensität zutage. Nach Einschätzung des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind keine weitergehenden archäologischen Maßnahmen erforderlich. Es wird jedoch auf die für Zufallsfunde geltenden Vorschriften des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 15, 16 DSchG NRW) hingewiesen:

- § 15 DSchG Entdeckung von Bodendenkmälern
- (1) Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde hat unverzüglich den Landschaftsverband zu benachrichtigen. Dieser unterrichtet die Obere Denkmalbehörde.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist, sobald sie von der Entdeckung erfahren. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die Übrigen
- § 16 DSchG Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern
- (1) Die zur Anzeige Verpflichteten haben das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten.
- (2) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 erlischt drei Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens eine Woche nach deren Absendung. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist von drei Werktagen verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordert. Ist ein Bodendenkmal bei laufenden Arbeiten entdeckt worden, so soll die Frist von drei Werktagen nur überschritten werden, wenn der Betroffene hierdurch nicht wirtschaftlich unzumutbar belastet wird.

- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 erlischt vor Ablauf von drei Werktagen mit
- a) dem Abschluss der Untersuchung oder Bergung durch den Landschaftsverband oder die Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) oder
- b) der Freigabe durch die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband oder der Stadt Köln (§ 22 Abs. 5).
- (4) Das Land und der Landschaftsverband oder die Stadt Köln (§ 22 Abs. 5) sind berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Bodendenkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Bodendenkmals oder für seine wissenschaftliche Erforschung erforderlich ist.

B) EMPFINDLICHKEIT

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter zudem durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter und Denkmäler entdeckt, so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Auf diese Weise kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden, sodass von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist.

Durch die Planung wird eine Empfindlichkeit des Schutzguts Kultur- und Sachgüter nicht erwartet. Auch auf angrenzende Nutzungen wird die Planung aller Voraussicht nach keine Auswirkungen auf benachbarte Kultur- oder Sachgüter haben.

C) NULLVARIANTE

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern wäre bei Nichtdurchführung der Planung grundsätzlich nicht zu erwarten.

6.2 Entwicklungsprognosen

Gemäß Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe b BauGB ist eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung zu erstellen. Hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen während der Bau- und Betriebsphase auftretenden Einwirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.

6.2.1 Bau und Vorhandensein des Vorhabens

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe aa BauGB)

Durch die bauliche Umsetzung des geplanten Vorhabens sind temporäre Auswirkungen auf nahezu alle in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Umweltbelange zu erwarten.

Es kann in Bezug auf den Umweltbelang **Tiere** dabei zu

- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Überbauung und dauerhafte Versiegelung von Lebensräumen (anlagebedingt),
- einem Unfall-/Kollisionsrisiko während des Baus (baubedingt),
- temporären optischen und akustischen Störungen durch Bewegung von Mensch und Maschinen (baubedingt) sowie
- Störungen/Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Verkehrszunahme durch Anwohner (betriebsbedingt) kommen.

Auf das Schutzgut Pflanzen hätte die Planung bei Umsetzung der angedachten Maßnahmen vor allem durch die Beseitigung der landwirtschaftlichen Flächen Auswirkungen. Durch die Bauarbeiten und die dadurch entstehende Versiegelung und Bebauung kommt es zum Verlust von Lebensraum für Pflanzen. Im Bereich der verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche ist nicht mit einer Veränderung des Status quo zu rechnen. Für die Grünfläche sowie die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist mit einer positiven Entwicklungsprognose für die Pflanzenwelt zu rechnen.

Durch das Vorhaben wird eine Fläche, die im FNP der Gemeinde Rommerskirchen bisher für die Landwirtschaft ausgewiesen war, für eine Teilbebauung abgesichert. Es handelt sich somit um eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für eine neue bauliche Nutzung. Es kommt zu einer Neuversiegelung bisher unversiegelter Fläche. Das Gewerbegebiet, abzüglich der Wirtschaftswege, stellt ca. 44 % des Plangebiets dar. Im restlichen Plangebiet ist mit einem minimalen Verlust von nichtversiegelter Fläche durch Wege zu rechnen. Das Plangebiet wird langfristig den nordwestlichen Ortsrand der Ortslage Rommerskirchen darstellen. Auf Grund der Standortmerkmale des Plangebiets ist dieses für die Planung geeignet. Ein alternativer Standort, der mit einem geringen Flächenverlust verbunden wäre, ist nicht bekannt. Der Verlust von Fläche durch Versiegelung und Überbauung ist somit mit der Notwendigkeit der Umsetzung der Planung zu rechtfertigen.

Grundsätzlich ist für das Gewerbegebiet von einer negativen Entwicklungsprognose auszugehen. Für die landwirtschaftliche Fläche, die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie die Grünfläche ist nicht mit einer Inanspruchnahme durch Bebauung zu rechnen. Hier ist die Entwicklungsprognose positiv.

Der Boden, zumindest die oberste Bodenschicht, ist in den Bereichen der Baumaßnahmen von Umformungen und Eingriffen betroffen. Dies betrifft in erster Linie die Bau- und Verkehrsflächen, die im Gewerbegebiet realisiert werden sollen. Auf diesen Flächen geht ein Teil der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden dort verloren. Dies gilt auch nach der Bauphase in den Bereichen, die dauerhaft versiegelt werden. Durch die Ausweisung des Gewerbegebiets und die hierzu benötigten Verkehrsflächen kommt es bei einer GRZ von max. 0,8 zu einer Neuversiegelung von ca. 35 % der Plangebietsfläche. Der durch die Versiegelung entstehende Eingriff wird innerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Die übrigen Flächen im Plangebiet werden in der Flächennutzungsplanänderung als Flächen für die Landwirtschaft, Grünfläche bzw. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Es wird somit planrechtliche sichergestellt, dass diese Flächen nicht durch Gewerbe- oder Wohnbebauung versiegelt werden. Für diese Flächen ist somit mit einer positiven Entwicklungsprognose zu rechnen, auch wenn es während der Bauphase des Dorf- und Festplatzes zu einer temporären Einschränkung der Bodenfunktion durch Baufahrzeuge bzw. Baustelleneinrichtungsflächen kommen kann.

In der Bauphase können geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser in Form von Schadstoffeinträgen (z.B. Öl von Fahrzeugen) auftreten. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe sind Schadstoffeinträge jedoch vermeidbar. Erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund des Vorhabens sind diesbezüglich nicht herauszustellen. Auch

durch das Vorhandensein der geplanten Anlagen sind Schadstoffeinträge in den Boden und somit in das Grundwasser nicht mit absoluter Sicherheit auszuschließen. Bei sachgemäßer Handhabung potenziell wassergefährdender Stoffe kann eine Beeinträchtigung dieses Schutzguts jedoch als unwahrscheinlich angesehen werden.

In Bezug auf die Schutzgüter Klima und Luft können durch den Baustellenbetrieb und -verkehr vereinzelte kleinklimatische bzw. lufthygienische Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Luftverunreinigungen dieser Art treten lediglich temporär begrenzt während der Bauphase auf und sind daher als nicht erheblich einzustufen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist nicht mit zusätzlichen erheblichen Belastungen des Klimas und der Luft durch das geplante Vorhaben zu rechnen.

Das Landschaftsbild kann aufgrund der eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen eine vorübergehende optische Beeinträchtigung erfahren. Diese Beeinträchtigung ist jedoch auf die Bauphase beschränkt und daher lediglich temporärer Natur.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts biologische Vielfalt sind weder während der Bau- noch der Betriebsphase zu erwarten. Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung ist hochwertige Flächen mit biologischer Vielfalt zu finden. Es ist somit auch nicht damit zu rechnen, dass die Bauphase einen negativen Einfluss auf die biologische Vielfalt der näheren Umgebung hat.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des BNatSchG sind nicht betroffen. Im Plangebiet selbst sind keine Natura-2000-Gebiete vorhanden. Das nächste Gebiet dieser Art stellt das Gebiet mit der Kennung DE-4806-303 "Knechtstedener Wald mit Chorbusch" dar, das sich in einem Abstand von mehreren Kilometern Entfernung zum Plangebiet befindet. Die Planung bereitet keine Nutzungen vor, die zu einer Barrierewirkung für mögliche Flugkorridore führen könnte. Eine Beeinträchtigung der umliegenden FFH-Gebiete ist somit nicht zu erwarten.

Auf das Schutzgut Mensch können baubedingte Emissionen negative Auswirkungen haben. Schall-, Licht- und Staubemissionen können insbesondere in direkter Umgebung von Wohnnutzungen gesundheitsschädliche Wirkungen entfalten. Schutzwürdige Flächen in diesem Zusammenhang sind die im Plangebiet befindlichen Wohnnutzungen sowie die im Osten anschließenden Wohngebiete. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind jedoch temporärer Natur und daher nicht von erheblicher Schwere.

Kultur- und Sachgüter können im vorliegenden Fall durch Bearbeitung des Bodens zur Erstellung der Baugrube und des Fundamentes betroffen sein. Der Einsatz von schwerem Gerät kann im Falle einer Entdeckung eines im Boden befindlichen Kulturguts zu Beschädigungen dessen führen, wenngleich diese Möglichkeit aufgrund des nicht erwarteten Vorhandenseins von Kultur- oder Sachgütern im Plangebiet als unwahrscheinlich betrachtet wird. Während der Betriebsphase ist daher ebenfalls nicht mit einer Beeinträchtigung von Kultur- oder Sachgütern zu rechnen.

Die Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern kann auf Ebene der Bauleitplanung nicht im Detail gesteuert werden. Während der Bauphase haben die Nutzung sparsamer und effizienter Geräte, Fahrzeuge und Maschinen sowie die sachgerechte Handhabung von Abfällen und Abwässern einen Einfluss auf diesen Umweltbelang. Während der Betriebsphase obliegen sowohl die Vermeidung von Emissionen als auch der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern den Betreibern der jeweiligen Betriebe. Eine Einflussnahme durch die Bauleitplanung kann somit auch hier nicht erfolgen. Aufgrund

der zulässigen Nutzungen ist jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf diesen Umweltbelang zu rechnen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, beispielsweise durch Fahrzeuge und Maschinen mit geringem Energieverbrauch, kann jedoch Einfluss auf das Maß der Beeinträchtigung dieses Umweltbelangs genommen werden. Da ein sparsamer Umgang und eine effiziente Nutzung von Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die Unternehmen sein dürfte, die den Bau ausführen, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen, weshalb keine erheblichen Auswirkungen zu befürchten sind. Gleiches gilt für den Betrieb der mit dem Vorhaben zulässigen Nutzungen. Auch hier dürfte ein sparsamer und effizienter Umgang mit Energie ein wirtschaftlicher Anreiz für die Eigentümer sein, weshalb auch während der Nutzungsphase nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität unterliegt einer begrenzten Steuerung durch die Bauleitplanung. Während der Bauphase kann eine Einflussnahme nicht erfolgen, da hier die Verantwortung bei den bauausführenden Unternehmen liegt. Auf die Betriebsphase kann im Flächennutzungsplan lediglich durch die Festsetzung der Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) Einfluss genommen werden, da sich hieraus i.d.R. im verbindlichen Bauleitplan die Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung ableiten, für die hinsichtlich des Immissionsschutzes jeweilige Grenzwerte gelten.

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen bezüglich eines anderen Schutzgutes in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein.

6.2.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe bb BauGB)

Die baubedingte Nutzung natürlicher Ressourcen würde im Falle des vorliegenden Vorhabens bei Umsetzung im späteren verbindlichen Bauleitplanverfahren vor allem die Schutzgüter Fläche, Boden sowie Landschaft betreffen, hauptsächlich in dem Bereich, der zukünftig als Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll. Die übrigen Schutzgüter sind indirekt durch die hiermit verbundenen Wechselwirkungen betroffen. Auswirkungen würden sich in diesem Bereich aus der Flächeninanspruchnahme bei einer späteren Umsetzung des geplanten Vorhabens ergeben.

Da durch die Planung eine räumliche Beschränkung der zulässigen Flächeninanspruchnahme vorgenommen wird, ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die genannten Umweltbelange auszugehen. Darüber hinaus sorgt die Planung dafür, dass ein nicht unerheblicher Teil der

Fläche, zukünftig als Grünfläche ausgewiesen wird und dementsprechend eine Aufwertung der natürlichen Ressource Boden erfolgen kann. Gerade vor dem Hintergrund der Flächeninanspruchnahme ist die vorliegende Planung demnach als sinnvoll zu betrachten, da keine Flächen mit hohem ökologischen Wert neu verbraucht werden. Die Schaffung von Planungsrecht im Untersuchungsgebiet spricht für einen sparsamen Umgang mit der nicht vermehrbaren Ressource Grund und Boden.

6.2.3 Art und Menge an Emissionen

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe cc BauGB)

Die bauliche Umsetzung der zulässigen Nutzungen würde bei Realisierung im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren überwiegend zu Schall-, Luftschadstoff-, Geruchs- und Lichtemissionen führen, die insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Schutzgüter Mensch, Tier, Klima und Luft führen können. Die übrigen Schutzgüter sind nicht oder allenfalls indirekt und geringfügig betroffen. Die tatsächliche Nutzung wird aller Voraussicht nach vor allem Schall- und Lichtemissionen mit sich bringen, dann jedoch in geringerem Ausmaß im Vergleich zur vorherigen Bauphase.

Art und Menge an Emissionen würden bei Realisierung des Vorhabens bei einer späteren Umsetzung zwar im Vergleich zur Ist-Situation im brachliegenden Plangebiet zunehmen. Jedoch ist zu betonen, dass gerade die Menge an Emissionen bei Realisierung des Vorhabens durch die FNP-Änderung geringer einzuschätzen ist, als wenn das Plangebiet weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen wäre und auch dementsprechend bewirtschaftet werden würde.

6.2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe dd BauGB)

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann in der vorbereitenden Bauleitplanung nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

- 1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
- 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
- 3. Recycling von Abfällen,
- 4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
- 5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Beachtung dieser Systematik und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht-sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das

Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Die mit dem späteren Betrieb der im Plangebiet ansässigen Nutzungen erzeugten Abfälle können weder nach ihrer Art noch nach ihrer Menge an dieser Stelle konkret beziffert werden. Grundsätzlich kann jedoch durch die Wiederverwertung unbelasteter Abfälle und die sachgemäße Entsorgung nicht verwertbarer Abfällen eine Beeinträchtigung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB und auch der in der Umgebung vorhandenen Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist von der Art und Menge des produzierten Abfalles nicht betroffen, gleichwohl stellen das Recycling und die (energetische) Verwertung von Abfällen einen Beitrag zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie dar, da im Falle einer Wiederverwertung Ressourcen (und damit auch Energie) eingespart werden können und im Falle einer energetischen Verwertung Energie erzeugt wird.

Die künftigen Bauvorhaben werden gemäß Wärmeschutzverordnung errichtet. Es wird empfohlen, auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, wie z.B. Warmwasserbereitung über Sonnenkollektoren oder Wärmeversorgung über Wärmepumpen. Bei der Auswahl der Baustoffe sollte auf recyclingfähige und auch erneuerbare Rohstoffe zurückgegriffen werden. Dabei sollte auch auf die Auswahl regionaler Baustoffe geachtet werden, zu deren Herstellung und Transport möglichst wenig Energie verbraucht wird.

Dies kann jedoch weder in der vorbereitenden noch in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden; entsprechende Empfehlungen sollten jedoch gegeben werden. Dies gilt grundsätzlich auch für den Einbau von Zisternen zur Regenwassernutzung.

6.2.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ee BauGB)

Grundsätzliche Risiken können beispielsweise in der Emission von stark gesundheitsgefährdenden Schadstoffen bestehen. Diese können sowohl während des Baus, als auch des Betriebs anfallen. Sie stellen ein Risiko für die menschliche Gesundheit sowie für die Umwelt und ihre Belange dar. Durch einen Eintrag solcher Stoffe würden der Boden und das Grundwasser belastet werden, ebenso wie die Luft und das Klima. Durch die Aufnahme kontaminierten Wassers würden sich Schadstoffe in Pflanzen anreichern und diese erheblich belasten. Dies könnte einerseits zu einer negativen Beeinflussung des Landschaftsbildes durch das Absterben von Pflanzen, andererseits zu einer Gefährdung von Tieren und Menschen durch den Konsum von belastetem Wasser, Pflanzen oder Luft führen. Durch die genannten Belastungen und Gefährdungen würden auch das Wirkungsgefüge zwischen den genannten Schutzgütern sowie die biologische Vielfalt und Schutzgebiete gefährdet.

Störfallbetriebe werden im Plangebiet ausgeschlossen und sind auch in den angrenzenden Gewerbe- bzw. Industriegebiet ausgeschlossen. Es besteht daher keine Gefahr durch Störfallbetriebe. Im geplanten Gewerbegebiet kann es trotzdem zur Ansiedlung von Betrieben kommen, die im Rahmen ihrer Arbeit eine potentielle Gefährdung für die menschliche Gesundheit

und die Umwelt darstellen. Hier ist im Bebauungsplan festzusetzten, welche gewerblichen Nutzungen zulässig. Konkrete Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung, etwa durch Arbeits- und Brandschutz, werden im Bauantragsverfahren festgesetzt.

6.2.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe ff BauGB)

Kumulierende Auswirkungen äußern sich aufgrund der Umsetzung und Ausübung eines Vorhabens in Verbindung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben. Denn die Umweltauswirkungen der benachbarten Vorhaben können dazu führen, dass die Schwelle zur Erheblichkeit überschritten wird, selbst wenn die einzelnen Vorhaben für sich alleine betrachtet keine erheblichen, negativen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Auf Grundlage der vorliegenden Planung kann eine durch das Vorhaben hervorgerufene Kumulierung nachteiliger Auswirkungen somit nicht abgeleitet werden.

6.2.7 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe gg BauGB)

Da es sich um einen vorbereitenden Bauleitplan im Sinne der Angebotsplanung handelt, können konkrete Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und die Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer getroffen werden.

Generell lässt sich sagen, dass durch Siedlungsnutzungen, aber auch durch gewerbliche Nutzungen, klimarelevante Gase ausgestoßen werden. Auch wenn der Anteil dieser Sektoren an der weltweiten Erzeugung klimarelevanter Gase eher gering ist, haben auch diese Nutzungen einen Einfluss auf den Ausstoß klimarelevanter Emissionen. Vor Baubeginn im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens sollten den Bauherren Hinweise zum energetisch nachhaltigen und effizienten Bauen gegeben werden.

Im Fall der vorliegenden Planung könnten als Folgen des Klimawandels beispielsweise Starkregenereignisse auftreten und hierdurch das Plangebiet beeinflussen. Verstärkt werden könnte diese Situation durch den nördlich des Plangebiets verlaufenden Gillbach bei Hochwasserführung. Auch längere Trockenperioden könnten das Plangebiet betreffen, da ein größer Teil im Kontext der vorliegenden Planung als Grünfläche, als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen wird, Die hier angedachten Grünstrukturen benötigen Wasser als natürliche Lebensgrundlage, welches bei Trockenperioden nicht mehr ausreichend zur Verfügung

stehen könnte. Insgesamt ist jedoch von keiner übermäßigen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels auszugehen.

6.2.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe hh BauGB)

Weder durch den Bau noch durch den Betrieb des Vorhabens sind erhebliche Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe zu erwarten. Die durch den Baustellenbetrieb begründeten Auswirkungen können bei Gewährleistung einer optimalen Entsorgung der Bau-und Betriebsstoffe, sachgerechtem Umgang mit Öl und Treibstoffen, regelmäßiger Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäßer Lagerung wassergefährdender Stoffe als unerheblich eingestuft werden.

6.3 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe c BauGB)

Nachfolgend erfolgt eine Beschreibung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen anhand der jeweiligen Schutzgüter.

6.3.1 Tiere

Im Rahmen der Bestandsaufnahme des hierfür beauftragten Büros zur potenziellen Besiedelung des Plangebietes durch planungsrelevante Tierarten konnte ein mögliches Vorkommen verschiedener Vogel- und Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden. Der eingeengte Artenpool beschränkt sich dabei auf Zwergfledermaus, Sperber, Feld- und Haussperling und allgemein häufige europäische Brutvogelarten. Aus artenschutzfachlicher Sicht empfiehlt sich bezüglich aller europäisch geschützten Vogelarten durch Einhaltung eines Zeitfensters für die Baufeldfreimachung auszuschließen, dass Einzelindividuen während der Bauarbeiten zu Schaden kommen.

Hierzu ist die Baufeldräumung (Entnahme der Gehölze) außerhalb der Brutperiode europäischer Vogelarten durchzuführen (insbesondere auch für den Sperber). Es ergibt sich ein Zeitfenster zwischen September und Ende Februar, unter dessen Beachtung die Wahrscheinlichkeit des Tötens von Einzelindividuen durch das Vernichten von Niststandorten oder Bruten bei der Baufeldräumung ausgeschlossen wird.

Der Abbruch des ehemaligen Betriebsgebäudes mit zugehörigen Anlagen kann jederzeit erfolgen. Für die beiden anderen Bestandsgebäude ist jedoch Folgendes zu beachten: Arbeiten an Dach oder Fassade der Einfamilienhäuser (Sanierungsarbeiten) sollten ebenfalls außerhalb der Brutperiode der Vögel erfolgen, da sie sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Feld- und Haussperling eignen. Auch sollten diese außerhalb der Wochenstubenzeit der Fledermäuse stattfinden, da Sommerquartiere/Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden können. Es ergibt sich somit ein Zeitfenster für die Sanierungsarbeiten von November bis Ende Februar. In diesem Zeitfenster sollten Baubeginn und maßgebliche Arbeiten liegen.

Für den Fall der Sanierung der beiden Einfamilienhäuser sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen:

Für die beiden Sperlingsarten sind geeignete Nistkästen an den neuen Gebäuden oder den Bestandsgebäuden aufzuhängen. Nach LANUV wird die Anbringung von mindestens drei artspezifischen Nisthilfen empfohlen.

Für die potenziell betroffene Gruppe der Fledermäuse könnte der Umfang und Art der Ausgleichsmaßnahme auf Grundlage von Erfassungen konzipiert werden. Dazu wäre eine morgendliche Einflugkontrolle zur Wochenstubenzeit notwendig. Anderenfalls wird im Rahmen einer worst-case-Annahme von einem Verlust von potenziellen Spaltenquartieren ausgegangen, wofür Fledermauskästen an geeigneten Bereichen an den neuen oder Bestandsgebäuden aufzuhängen sind. Einzusetzen sind Flachkästen.

Dabei sollten die Kästen mindestens 3 m hoch montiert werden, um Störungen durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten die Ersatzquartiere nach Süden oder Osten exponiert werden; eine Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder einer anderen auffälligen Struktur am Gebäude (Giebel, Erker, Fensterbank) erleichtern den Tieren das Auffinden des Quartiers. Es wird die Bereitstellung von einer Gruppe von Fledermauskästen von 6 Kästen empfohlen.

6.3.2 Pflanzen

Bei der Bauausführung ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

Die exakte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung. Auf dieser Verfahrensstufe wird sich dann herausstellen, ob sich ein Defizit hinsichtlich der Ökowertpunkte einstellen wird und, falls ja, ob dieses Defizit innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden kann.

6.3.3 Fläche

Durch die Überplanung einer bereits zu großen Teilen versiegelten Fläche bzw. durch deren Entsiegelung können für die Umsetzung der Planung benötigte Flächeninanspruchnahmen vermieden werden. Dies trägt letztlich zu einer Schonung von bisher nicht beanspruchten Flächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet bei.

6.3.4 **Boden**

Durch den voraussichtlich zu erwartenden Bauverkehr im nördlichen Bereich des Plangebiets können temporäre Beeinträchtigungen entstehen. Folgende Maßnahmen bieten sich grundsätzlich an, um den Flächenverlust möglich gering zu halten:

- Verminderung von zusätzlich anzulegenden Wegen.
- Reduzierung der Erdmassenbewegung auf das notwendige Maß,
- Auswahl geeigneter Lager- und Stellflächen,
- sachgemäße Lagerung des Aushubs,

- Wiedereinbau des Ausgangsmaterials entsprechend der ursprünglichen Lagerungsverhältnisse im Boden,
- Wiederherstellung temporär beanspruchter Arbeits- und Lagerflächen,
- Zuführung anfallender Abfälle im Sinne einer Verwertungsmöglichkeit vor Entsorgung in entsprechenden Anlagen.

Die im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren festzusetzenden Bestimmungen über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) haben einen wichtigen Einfluss auf das Höchstmaß an Fläche, die versiegelt werden darf. Auf diese Weise kann die Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden ebenfalls reduziert werden. Die angedachte Grünfläche trägt ebenfalls dazu bei, die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet zu erhalten.

6.3.5 Wasser

Die Entsorgung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers soll im westlichen Teil der Fläche über eine dort zu errichtende Versickerungsmulde stattfinden, die in nur geringer Distanz zum in Süd-Nord-Richtung verlaufenden Köttelbach errichtet werden soll. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Versickerung des Niederschlagswassers, das im nördlichen Teil des Plangebiets durch die geplante Bebauung anfällt. Bei Bedarf kann überschüssiges Niederschlagswasser zudem in den Köttelbach eingeleitet werden.

Das anfallende Niederschlagswasser im übrigen Teil des Plangebiets soll dem Grundwasser auf natürliche Weise über Versickerung zugeführt werden. In beiden Fällen ist erwünscht, die Grundwasserneubildung positiv zu beeinflussen sowie die Belastung von Kanalsystemen, Kläranlagen sowie der Vorfluter zu verringern. Auch dienen die Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in die vorhandenen Pflanzengesellschaften sowie die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden zugleich der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Wasser.

6.3.6 Klima und Luft

Die planerische Sicherung von bioklimatisch bedeutsamen Strukturen (z.B. Gehölzflächen) verbessert das Mikroklima sowie die Lufthygiene. Durch sie werden kleinklimatische Zusammenhänge wie die Entstehung von Kaltluft gefördert.

Durch die Festsetzung eines Teilbereichs des Plangebiets als Grünfläche im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung soll nicht nur dazu beitragen, den ökologischen Wert dieser Flächen zu steigern, sondern auch bezwecken, das Mikroklima und die Luftqualität im Plangebiet zu verbessern. Gerade die zukünftigen Bewohner im nördlichen Bereich des Plangebiets, aber auch die benachbarten Anwohner würden von dieser Aufwertung profitieren.

6.3.7 Landschaftsbild

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung lassen sich nur schwer landschaftsgestalterische Festsetzungen mit entsprechendem Fokus auf das zukünftige Landschaftsbild formulieren.

Allerdings kann an dieser Stelle bereits betont werden, dass der gesamte Charakter des Plangebiets durch den umliegenden Gebäudebestand mitgeprägt wird und sich Art und Maß der baulichen Nutzung an diesem orientieren werden. Zudem wird durch die geplante Ortsrandbegründung ein positiver Einfluss auf die Entwicklung des Landschaftsbildes genommen.

6.3.8 Biologische Vielfalt

Die in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere getroffenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wirken gleichermaßen auf das Schutzgut biologische Vielfalt. Die Erhaltung und Aufwertung von Vegetationsstrukturen trägt zur biologischen Vielfalt im Bereich der Flora bei, wodurch gleichzeitig Lebensräume für Tiere erhalten und geschaffen werden. Dies trägt zum Erhalt der biologischen Vielfalt hinsichtlich der Tierwelt bei.

6.3.9 Mensch

Vor dem Hintergrund möglicher Hochwasserereignisse, die sich durch den nördlich des Plangebiets verlaufenden Gillbach ergeben könnten, sollten die Bewohner und Nutzer auf diese potenzielle Gefahr aufmerksam gemacht werden, auch wenn sich das Plangebiet nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet befindet. Hier würden sich vor allem Vorkehrungen im Sinne des Objektschutzes anbieten.

Die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz sowie die Einhaltung der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen, die im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren konkretisiert würden, sichern zudem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

6.3.10 Kultur- und Sachgüter

Es befinden sich keine Baudenkmäler im Plangebiet; über mögliche Bodendenkmäler liegen keine Erkenntnisse vor.

Sofern im Plangebiet Bodendenkmäler zu erwarten wären, hätte die Planung dort Einwirkungen, wo Fundamente und Keller ausgehoben, tiefwurzelnde Pflanzen gesetzt oder Leitungen verlegt. Sofern bei den Bauarbeiten potentielle Bodendenkmäler entdeckt würden, wäre das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe d BauGB)

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Düsseldorf (RPD) weist den nördlichen Teil der Ortslage Rommerskirchen als GIB aus. Die Darstellung des GIB endet vor dem Trassenverlauf der B 477 n. Eine genau Abgrenzung des GIB ist auf Grund der Planunschärfe nicht zu erkennen. Bezieht man jedoch den nord-westlich verlaufenden Feldweg als Referenz hinzu, ist zu erkennen, dass der GIB über den Bestand hinausgeht. Es ist somit davon auszugehen, dass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung innerhalb des GIB liegt. In Anbetracht dieser Ausweisung und der bereits existierenden benachbarten Gewerbegebiet I bis V, bestehen hinsichtlich der Verortung der Planung keine alternativen Planungsmöglichkeiten. Hinsichtlich der getroffenen Festsetzungen bestehen keine Alternativen, da sich das Plangebiet zum einen in die umliegende Struktur der Gewerbegebiet einfügen soll. Die Ausweisung der Grünfläche sowie der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dient zum Ausgleich des Eingriffs im Plangebiet und trägt zur einer langfristigen harmonischen Abrundung der Ortschaft Rommerskirchen bei.

6.5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen

(Anlage 1 Nr. 2 Buchstabe e BauGB)

Die Anfälligkeit des Vorhabens für erhebliche nachteilige Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB (schwere Unfälle und Katastrophen) kann nicht eindeutig bestimmt werden, da es sich eine Angebotsplanung handelt und somit auf Basis des vorliegenden Verfahrens keine konkrete Aussage über die sich ansiedelnde Nutzungen getroffen werden kann.

Durch die planungsrechtlich zulässigen Nutzungen, denen durch die vorliegende FNP-Änderung bereits ein Rahmen gegeben wird und die im Rahmen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens näher definiert werden, ist jedoch von einem allgemein äußerst geringen Risiko von Unfällen oder Katastrophen auszugehen.

6.6 Zusätzliche Angaben

(Anlage 1 Nr. 3 BauGB)

6.6.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe a BauGB)

Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten beruhen (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und eine gewisse Streuungsbreite beinhalten. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der in diesem Bericht dargestellten Form bilden die Zusammenstellung der angegebenen Informationen jedoch eine hinreichende Grundlage.

6.6.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe b BauGB)

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen; Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 und 4 BauGB.

Die Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung bzw. Bebauung sowie die präventiven Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes werden durch die Gemeinde Rommerskirchen als Träger der Planungshoheit und im Rahmen der Beteiligung an bauordnungsrechtlichen oder sonstigen Verfahren sowie durch den Rhein-Kreis Neuss als Bauaufsichtsbehörde der Gemeinde Rommerskirchen überwacht und durchgesetzt.

6.6.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe c BauGB)

Die Planung verursacht Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft. Diese sind insgesamt jedoch bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen als nicht erheblich einzustufen.

Durch die geplant Bebauung im östlichenTeil des Plangebietes kommt es zum Verlust von Teillebensräumen, die sich, ebenso wie die Störungen aus Lärm und Licht aus dem geplanten Vorhaben, auf die Verhaltens- und Bewegungsmuster von **Tieren** auswirken können. Im Plangebiet können generell verschiedene planungsrelevante Arten betroffen sein, ein Vorkommen kann hier nicht für alle im Messtischblatt für das Plangebiet gelisteten Arten sicher ausgeschlossen werden. Bei Durchführung der genannten Maßnahmen kann die Auslösung eines Verbotstatbestandes vermieden werden. Generell ist durch die Planung jedoch angedacht, die Voraussetzungen für Tiere im Plangebiet zu verbessern, was vor allem durch die Ausweisung eines Teilbereiches als Grünfläche und damit verbundenen Maßnahmen im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren geschehen soll.

Durch die Überbauung bisher unbebauter Flächen könnten, wie im vorherigen Absatz bereits auf das Schutzgut Tiere bezogen, vegetationsbestandene Flächen mit entsprechenden **Pflanzen** in Anspruch genommen werden. Im Zuge der Bebauung würde ein Teil der bestehenden Vegetation auf diesen Flächen entfernt und nicht vollständig ersetzt werden. Durch die Ausweisung und Bepflanzung der Grünfläche sowie der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, würde jedoch eine deutliche Stärkung dieses Schutzgutes stattfinden. Eine konkrete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist im winachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu finden.

Für einen generell schonenden Umgang mit dem Schutzgut **Fläche** wird durch die Planung verfolgt, eine verträgliche Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen umzusetzen. Da Rommerskirchen nur über ein GIB verfügt, stehen keine alternativen Standorte für die Erweiterung des Gewerbeparks zur Verfügung. Durch die angedachten Planungen in den einzelnen Teilbereichen des Plangebietes soll zudem ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Fläche erfolgen, indem ein großer Teil der Fläche für die Grünfläche, landwirtschaftliche Fläche und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen wird.

Ein ähnliches Muster ergibt sich für das Schutzgut **Boden**. Auch hier wird im Gewerbepark das Schutzgut in Anspruch genommen. Die bereits erwähnten Grün- bzw. Pflanzflächen werden von der Umsetzung der Planung profitieren, da sie vor übermäßigem Nitrat und Schadstoffeintrag durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geschützt werden.

Da sich weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Gewässer befinden kann nicht von einer Empfindlichkeit des Schutzguts **Wasser** gesprochen werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Fläche Schadstoffeinträge in den Boden bzw. in die Grundwasserbereiche im Untersuchungsgebiet gelangt sind oder. Durch die Planung geht die landwirtschaftliche Nutzung fast vollständig verloren, sodass nicht mit einer weitergehenden Belastung des Grundwasser durch die landwirtschaftliche Nutzung gerechnet werden muss. Im Bereich der Grünfläche wird auf Pestizide und Düngemittel verzichtet, sodass dauerhaft von einem verbesserten Zustand des Bodens und seiner wasserdurchlässigen Schichten zu erwarten ist. Im Bereich des Gewerbegebiets ist von einem hohen Versiegelungsgrad von bis zu 80 % auszugehen. Diese Flächen können nicht mehr zur lokalen Grundwasserneubildung beitragen.

Hinsichtlich der Schutzgüter **Klima** und **Luft** ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Im Plangebiet liegt derzeit keine nennenswerte Vorbelastung vor. Der Erhalt und der

Ausbau klimatisch wirksamer Vegetationsstrukturen tragen zum Erhalt eines guten Klimas sowie einer Verbesserung der Luftqualität bei. Durch die Neuversiegelung im Gewerbegebiet kommt es zwar zu möglichen Einflüssen auf das Klima durch große sich aufheizende Flächen. Der Anteil der Neuversiegelung liegt jedoch bei nur ca. 35 % des gesamten Gebiets. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der klimatischen Funktionen wird daher auch nach der Realisierung der Planung im Vergleich zur Bestandssituation nicht zu erwarten sein.

Aufgrund des insgesamt geringen Umfanges der Auswirkungen auf die oben genannten Umweltbelange ist – insbesondere bei Durchführung der in Kapitel 2.3 genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen – nicht von erheblichen Beeinträchtigungen des **Wirkungsgefüges** zwischen ihnen auszugehen.

Das **Landschaftsbild** wird durch die Planung wesentlich verändert. Durch die bisherige Monostruktur der Fläche führt jede Art von Bebauung oder Bepflanzung zu einer deutlichen Veränderung des Landschaftsbildes. Durch die Planung wird zwar freie Landschaft überplant, es kommt jedoch zu einem harmonischeren Übergang zwischen Ortslage und freiem Feld, der eine Aufwertung des Landschaftsbildes des Ortsrands darstellt.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes **Biologische Vielfalt** sind durch die Planung in geringem Maße zu erwarten, da die vorhandene biologische Vielfalt als gering ausgeprägt zu bewerten ist. Im Gewerbegebiet ist damit zu rechnen, dass die aktuell vorhandene biologische Vielfalt weiter abnimmt, auf der Grünfläche sowie den Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft kann es zu einer Zunahme der biologischen Vielfalt kommen.

Natura-2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen, da sich das nächstgelegene Schutzgebiet mit europäischer Bedeutung in einer Entfernung ca. 5 km zum Plangebiet befindet. Die Planung bereitet keine Nutzungen vor, durch die ein direkter Eingriff in das Schutzgebiet erfolgt oder die zu einer Barrierewirkung führen könnten. Eine Beeinträchtigung ist somit nicht zu erwarten.

Eine erhebliche Empfindlichkeit für das Schutzgut **Mensch** kann aus dem Vorhaben nicht abgeleitet werden. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte sowie der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Aufwertung der Naherholungsfunktion im Bereich der Grünfläche, kommt es in diesem Bereich zu einer besseren Aufenthaltsqualität.

Eine Beeinträchtigung von **Kultur- und Sachgütern** ist nicht zu erwarten, da diese im Plangebiet nicht bekannt sind bzw. nicht erwartet werden.

Unter Berücksichtigung des bestehenden Planentwurfes und der genannten Vermeidungsund Verminderungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Planung insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht bzw., dass die verursachten Umweltauswirkungen kompensiert werden können.

7 Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

(Abwägung der verbliebenen beeinträchtigten Belange/erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht und den sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Planung)

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung.

Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen.

Alle anderen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht regelbar und können daher nur beratend vermittelt werden.

Diesen Beeinträchtigungen ist jedoch im Rahmen der Abwägung der Befriedigung der Nachfrage nach Gewerbegrundstücken, der Investition in eine zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung und dem konfliktarmen Beibehalten von Brauchtum und Tradition gegenüberzustellen. Das Plangebiet vereint alle Anforderungen an einen ökologisch vertretbaren und städtebaulich sinnvollen Standort für diese Nutzungen.

Diese benannten Belange werden höher gewichtet als die beeinträchtigten Umweltbelange.
Rommerskirchen, den Im Auftrag
Carsten Friedrich (Leiter des Fachbereichs Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität)
Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom gemäß § 10 BauGB zu der beschlossenen Flächennutzungsplanänderung.

Dr. Martin Mertens (Der Bürgermeister)

Rommerskirchen, den

8 Referenzliste der herangezogenen Quellen

Fachgutachten

IVÖR (Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung(2020): Bebauungsplan RO 52 "Gewerbepark VII" Fachbeitrag zur Artenschutzvorprüfung (Stufe 1), Düsseldorf

SSP Consult (SSP Consult Beratende Ingenieure GmbH (2020): Verkehrsuntersuchung Rommer, Kurzbericht, Januar 2020, Köln

Quellen

DEUTSCHER RAT FÜR LANDESPFLEGE (Hrsg.) (2014): Bericht zum Status des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Zusammengestellt nach Angaben der Bundesländer und Ergebnissen des Nationalen Expertentreffens zum Schutz des Feldhamsters 2012 auf der Insel Vilm. – BfN-Scripten 385, Bonn-Bad Godesberg.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VER-BRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. - Broschüre, 76 S., Düsseldorf

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17

Internetquellen

LINFOS: http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent: Infosysteme und Datenbanken des LANUV zum Thema Naturschutz

FIS: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start: Fachinformationssystems (FIS) des LANUV zum Thema "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen"

Bezirksregierung Düsseldorf: Regionalplan Düsseldorf (RPD). Blatt 28 Dormagen, Grevenbroich, Monheim am Rhein, Rommerskirchen. Abgerufen von https://www.brd.nrw.de/planen bauen/regionalplan/pdf rpd/RPD Teil4ZD28.pdf

Bezirksregierung Düsseldorf: Gillbach. Abgerufen von https://www.brd.nrw.de/Umweltschutz_Hochwasserschutz/Dateien/UeSchG/Gillbach/Gillbach.html

Gemeinde Rommerskirchen: Informationen zum Flächennutzungsplan abgerufen in verwaltungsinternen Informationssystemen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): Emissionskataster Luft. Abgerufen von https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionskataster-luft/

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Abgerufen von http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/karten/n2000

Rhein-Kreis Neuss: Geoportal Rhein-Kreis Neuss. Abgerufen von http://maps.rhein-kreis-neuss.de/Geoportal/Full.aspx?gpm=3151725e-df6f-4862-9dc7-835c25ebcc28

Arbeitsgruppe "Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" 2010.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I Nr. 64, S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 206/7 vom 22.7.1992; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABI. Nr. L 305/42); durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003 (ABI. Nr. L 284/1); durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11. 2006 (ABI. Nr. L 363/368); durch Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABI. Nr. C 241/21); durch Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik, Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABI. Nr. L 236/33).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LnatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetzt - DSchG NRW) in der Fassung der Bekantmachung vom 11.März 1980 (GV.NRW. S. 226, 716) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW.S. 934)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 VO zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBI. I S. 3465)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Vorgänge (Budes-Immissionschutzgesetz BlmSchG) in der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geänder durch Artikel 1 G. v. 08. April 2019 (BGBI. I S. 432)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. S. 3786)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasservebandrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW: S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341)